

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. Includes categories like I. DARSTELLUNGEN, II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, and III. VERFAHRENSVERMERKE.

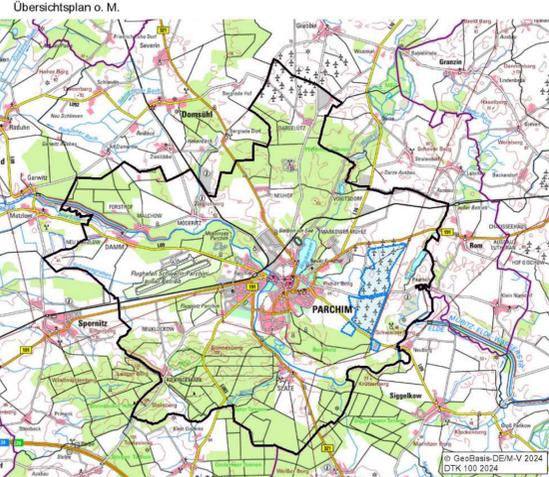
VERFAHRENSVERMERKE

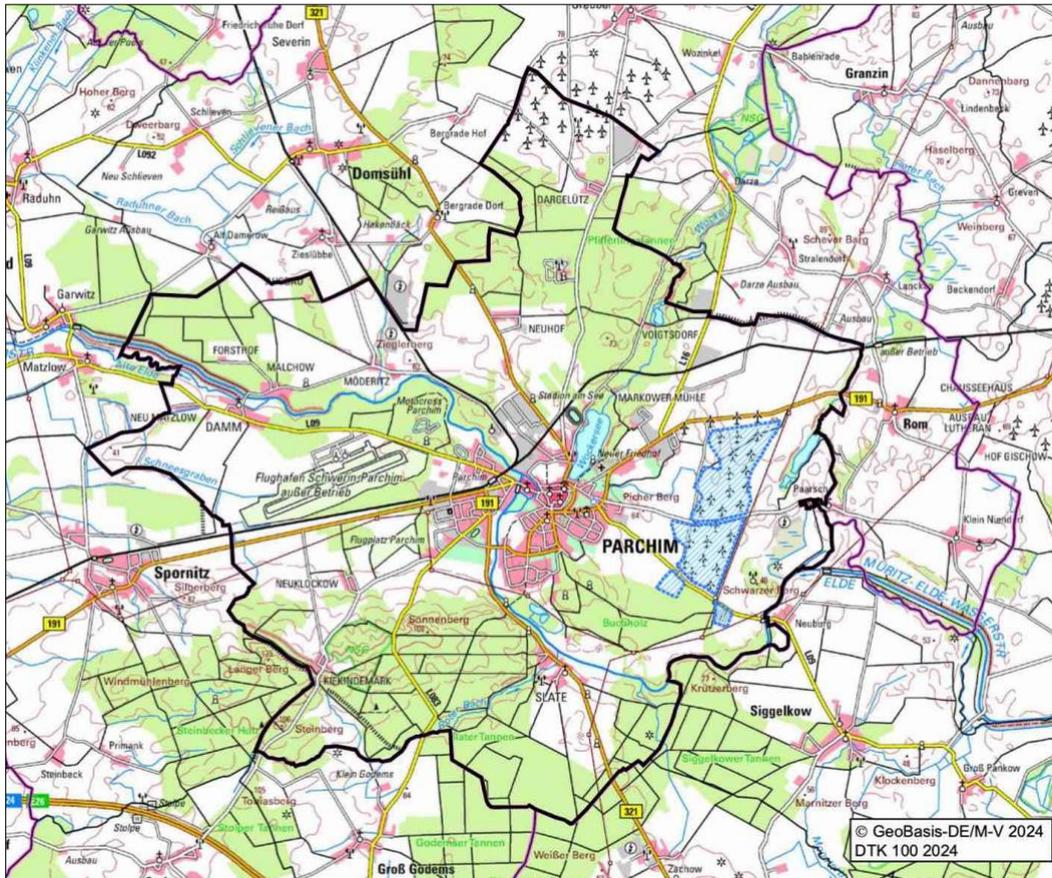
- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.05.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am 17.01.2025 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 20.01.2025 bis zum 21.02.2025 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am 17.01.2025 erfolgt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ... erfolgt.
5. Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
6. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis zum ... im Internet unter https://bplan.geodaten-mv.de sowie https://www.parchim.de/de/politik-verwaltung/buergerbeteiligung/oeffentliche-auslegung veröffentlicht.
Die veröffentlichten Unterlagen waren während der Dienst- und Öffnungszeiten auch in der Bauverwaltung der Stadt Parchim einsehbar. Die Veröffentlichung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ... gebilligt.
10. Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landrates Ludwigslust-Parchim vom ... Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Parchim, (Siegel) Dirk Flörke Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des ... wirksam geworden.
Parchim, (Siegel) Dirk Flörke Bürgermeister

TOP
Anlage 1
zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Stadt Parchim
Landkreis Ludwigslust-Parchim
16. Änderung des Flächennutzungsplans
den Windpark Parchim-Ost betreffend

ENTWURF





Luftbild mit Planbereich (Quelle: Geobasis-DE/M-V 2024)

STADT PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-Parchim / Land Mecklenburg-Vorpommern

16. Teiländerung des Flächennutzungsplans Windeignungsgebiet Parchim-Ost betreffend

ENTWURF

Arbeitsstand: April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass	3
1.1. Ziel und Zweck der Planung	3
1.2. Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans	4
1.3. Verfahrensablauf	4
2. Grundlagen	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	6
2.2.3 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2022	8
2.2.4 Windenergieanlagen in Planung	9
2.3. Städtebauliche Ausgangssituation im Änderungsbereich	9
3. Planungsinhalte der 16. Änderung des Flächennutzungsplans	10
3.1 Sonstige Sondergebiete Windkraft	10
3.1.1 Abstand zu Siedlungen	10
3.1.2 Abstand zu Verkehrsflächen	11
3.1.3 Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen	12
3.1.4 Abstand zu Waldflächen	13
3.1.5 Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Buchholz	13
3.1.6 Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen	13
3.1.7 Trinkwasserschutzzonen	15
3.2 Versorgungsfläche Elektrizität	15
4. Wesentliche Auswirkungen der Planung	16
4.1 Immissionsschutz	16
4.2 Umweltprüfung	17
4.3 Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB	17
4.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB	19

Anlagen**Anlage 1:** Umweltbericht, Stand Entwurf, April 2025 (M.Sc. Isabel Hohmann)**Anlage 2:** Übersicht der Stellungnahmen, die zum Entwurf eingegangen sind

Verfasser:

Begründung	Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn:	Büro für Stadt- und Dorfplanung Rostock 18057 Rostock, Warnowufer 59 0381. 37706 44 mobil: 0179. 44 80 457 kk@bsd-rostock.de
Umweltbericht	M. Sc. Isabel Hohmann	BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH 19053 Schwerin, Ostorfer Ufer 4 0385. 593789-24 hohmann@bhf-sn.de

1. Planungsanlass

1.1. Ziel und Zweck der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung stellt auf Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dar, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und dem Planungswillen der Stadt Parchim im Wesentlichen dem Windeignungsgebiet Nr. 27 des RREP WM 2011 entspricht.

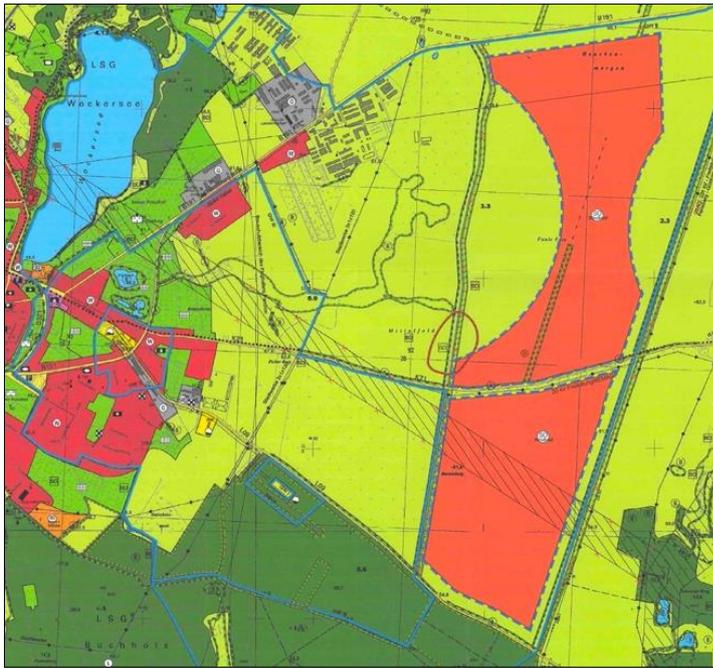


Abbildung 1: Auszug aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Aus dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung wurden der Bebauungsplan Nr. 44 „*Windeignungsgebiet Parchim-Ost*“ entwickelt und in den Jahren 2014 bis 2016 27 Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Aktuell plant die Stadt Parchim eine Erweiterung des Windparks um vier Windenergieanlagen. Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Zwei der vier Standorte befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44, aber außerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark*. Die anderen beiden Standorte liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44. Die Stadt Parchim beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 44 aufzuheben, das Verfahren dazu läuft.

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 ist die Tatsache, dass der Bebauungsplan Nr. 44 auf Grund von geänderten gesetzlichen und verordnungstechnischen Grundlagen entbehrlich ist.

Die geplanten Windenergieanlagen stehen außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft*. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben, das im Außenbereich privilegiert zulässig ist, entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine

Ausweisung an anderer Stelle vorgenommen wurde. Im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim sind das nicht nur die Darstellungen von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung *Windkraft* im Bereich des Windparks Parchim-Ost, sondern auch in Grebbin (Dargelütz).

Auf Grund der Lage der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* stehen hier gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange einer Genehmigung entgegen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan verhindert z.Zt. noch die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen. Durch die übergeordnete Regionalplanung werden die bereits beantragten Standorte zur Windnutzung zulässig werden, wenn die Teilfortschreibung des Regionalen Rumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, das Kapitel 6.5 Energie betreffend mit dem dann voraussichtlich wesentlich größeren Vorranggebiets Windenergie abgeschlossen ist.

1.2 Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst die bislang dargestellten Sondergebiete *Windkraft* östlich von Parchim mit deren geplanter Erweiterung sowie eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung *Elektrizität* im Bereich des Umspannwerks südlich der Landesstraße L09.

Im Norden verläuft die Bundesstraße B 191 Richtung Lübz, östlich wird das Gebiet durch die Trasse der 220 kV bzw. künftig 380 kV-Leitung Perleberg-Güstrow begrenzt.

Im Westen grenzt ein Verbindungsweg zwischen der B191 und der L09 an das Gebiet an. Südlich der Kreisstraße K21 ragt das dargestellte Sondergebiet über diesen um bis zu 350 Meter hinaus.

Eine weitere Sondergebietsfläche *Windkraft* (SO_{Windkraft3}) grenzt südlich an die Landesstraße L09 in Richtung Meyenburg. Auf dieser Fläche stellt der wirksame Flächennutzungsplan Waldmehrungsfläche dar, die sich auch in Richtung Westen erstreckt. (Waldmehrung ist bislang nicht erfolgt und wird auch in absehbarer Zeit nicht umgesetzt.) Östlich und südlich ist die Fläche SO_{Windkraft3} von vorhandenem Wald umgeben. Die dargestellte Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung *Elektrizität* grenzt ebenfalls südlich an die Landesstraße L09 in Richtung Meyenburg und liegt östlich von vorhandenem Wald.

1.3 Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 15.05.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Teilbereich Windenergiegebiet Parchim-Ost zu ändern. In der Antwort auf die von der Stadt Parchim eingereichte Planungsanzeige hat das Amt für Raumordnung festgestellt, dass der Planung keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

2. Grundlagen

2.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

Verordnungen zum BauGB:

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern stellt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte

- ist Parchim Mittelzentrum und damit wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen,
- liegt Parchim in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus, in dem insbesondere die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden sollen,
- ist in Parchim ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesen (Standort für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen),
- ist Parchim Standort eines bedeutsamen Verkehrsflughafens,
- liegt östlich von Parchim ein Vorbehaltsgebiet für ober- und unterirdische Leitungen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm sind keine räumlichen Vorgaben im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien für die Stadt Parchim enthalten. Als Aufgabe der Regionalplanung ist formuliert worden, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Als Ziel der Raumordnung wird im Landesraumentwicklungsprogramm formuliert, dass in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Auf Grundlage von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Bundesgesetzgeber (siehe Kapitel 2.2.3) hat das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen (Planungserlass Wind M-V, Amtsbl. M-V Nr.7 2023, S.97).

Die landesweit einheitlichen Kriterien sind

- ausreichendes Windpotential als Voraussetzung für die Geeignetheit,
- Einspeisemöglichkeiten,
- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials,
- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen

2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Der vorhandene Windpark befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 27 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg aus dem Jahr 2011. Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden (Z 6.5(2)).

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, dem ist die Stadt Parchim mit der Darstellung im Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung, wirksam seit 2013, nachgekommen.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat auf Grund einer Klage entschieden (15.11.2016, 3 L 144/11), dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Das bedeutet, dass gegenwärtig diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg befindet sich in der Teilfortschreibung, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend.

Mit In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung des RREP WM ist eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg beabsichtigt. Demnach ist innerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert, sondern dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das entsprechende regionale Teilflächenziel erreicht wird (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Mit der Teilfortschreibung erfolgt die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) unter Zugrundelegung eines Planungskonzeptes. Die ersten drei öffentlichen Beteiligungsverfahren wurden in den Jahren 2016, 2019 und 2021 durchgeführt.

Der zurzeit im Beteiligungsverfahren befindliche 4. Entwurf berücksichtigt die seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kap. 2.2.3).

Der 3. Entwurf, Stand Mai 2021, sah ein im Vergleich zum ursprünglichen Windeignungsgebiet Nr. 27 (198 ha) deutlich größeres Gebiet (35/21, 433 ha) im Osten von Parchim vor:



Abbildung 2
Eignungsgebiet für Windenergieanlage Nr. 27
RREP WM 2011

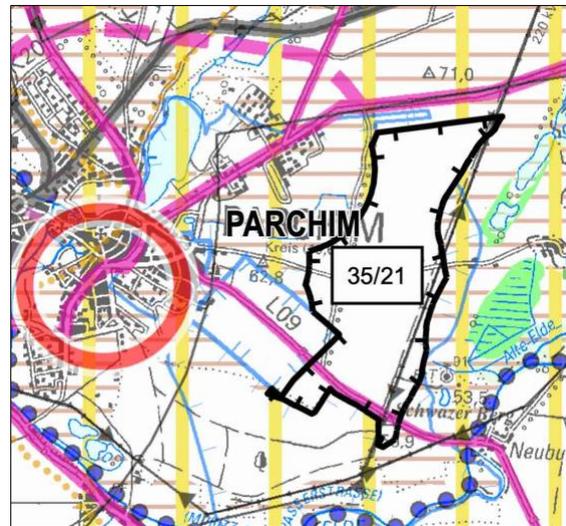


Abbildung 3
Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35/21
3. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM

Der zurzeit in der öffentlichen Beteiligung befindliche 4. Entwurf sieht mit 519 ha ein noch größeres Vorranggebiet Windenergie (56/24) östlich von Parchim vor.

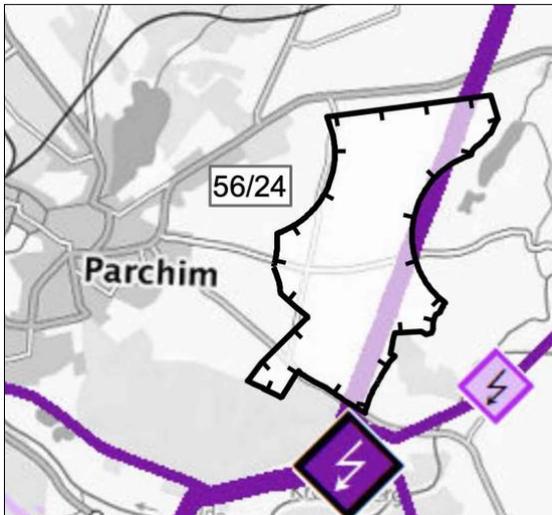


Abbildung 4
Vorranggebiet Windenergie Nr. 56/24
4. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg regt in seiner Stellungnahme vom 18.02.2025 an, die Grenzen des Vorranggebietes 56/24 als Grenzen für die Sonstigen Sondergebiete Windkraft in die 16. Änderung des Flächennutzungsplans zu übernehmen. Als Begründung verweist das AfRL darauf, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und unter Umständen eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sein wird.

Es ist momentan noch nicht absehbar, wann das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 *Energie* betreffend, abgeschlossen sein wird und ob das Vorranggebiet für Windenergie Nr. 56/24 in dieser Ausdehnung Bestand haben wird. Die Stadt Parchim sieht die im 4. Entwurf der Teilfortschreibung enthaltene Erweiterung des

Vorranggebiets für Windenergie in Richtung Osten und damit auch in Richtung natursensibler Räume kritisch. Beeinträchtigungen von hochwertigen Frei- und Naturräumen können dort nicht ausgeschlossen werden. Deshalb hält die Stadt Parchim an der östlichen Begrenzung der dargestellten Sonstigen Sondergebiete fest.

2.2.3 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2022

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert.

Die Änderung des Gesetzeslage zielt darauf ab, die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG¹),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Ziel der Gesetzgebung ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Für Mecklenburg-Vorpommern heißt das, bis Ende 2027 sind 1,4% und bis Ende 2032 2,1% der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde das Baugesetzbuch geändert. § 245e BauGB enthält eine Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und die entgegenstehenden öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr.3 BauGB) betreffend. Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, sofern keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange liegen vor, sofern Windenergieanlagen außerhalb von raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten oder im Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung *Windkraft* errichtet werden sollen. Diese Regelung entfällt, sobald für den Geltungsbereich des Plans der übergeordnete Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht ist.

¹ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

2.2.4 Windenergieanlagen in Planung

Die Standorte der von der Stadt Parchim geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft*. Da weder der übergeordnete Flächenbeitragswert noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel bislang erreicht ist, stehen dem Vorhaben durch die Darstellung im Flächennutzungsplan öffentliche Belange entgegen.

Der Strombedarf wird weiter steigen und die Stadt Parchim möchte auch künftig einen Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und für eine unabhängige und klimaneutrale Energieversorgung sorgen. Um die Genehmigungsfähigkeit der geplanten vier Windenergieanlagen herzustellen, beabsichtigt die Stadt Parchim mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans die Darstellung eines größeren sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Windenergie*.

2.3. Städtebauliche Ausgangssituation im Änderungsbereich

Die im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Teiländerung dargestellten Sonstigen Sondergebiete *Windkraft* werden erweitert. Dabei orientiert sich die Stadt an dem im 3. Entwurf der Teiländerung des RREP WM dargestellten Windeignungsgebiet 35/21. Die Erweiterung erfolgt in erster Linie in Richtung Westen und Süden. Die Erweiterung in Richtung Osten geht nicht über die geschützte Feldhecke entlang der Hochspannungsleitung hinaus. Im Norden wird das sonstige Sondergebiet *Windkraft* durch die landeseinheitlichen Kriterien gemäß dem 4. Entwurf der Teilfortschreibung etwas verkleinert.

Eine im 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM enthaltene Erweiterung des Windeignungsgebiets über die geschützte Feldhecke hinaus in Richtung Osten und damit auch in Richtung natursensibler Räume sieht die Stadt Parchim kritisch. Beeinträchtigungen von hochwertigen Frei- und Naturräumen können dort nicht ausgeschlossen werden.

Auf den Erweiterungsflächen der geplanten 16. Teiländerung, die über die in der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans hinausgehen, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt vor allem Fläche für die Landwirtschaft (im Osten) und eine Waldmehrungsfläche (im Süden) dargestellt. Im vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wird die Waldmehrungsfläche zur Unterscheidung von der tatsächlich vorhandenen Waldflächen durch eine Schraffur gekennzeichnet.

Auf der Waldmehrungsfläche ist bislang keine Aufforstung erfolgt oder geplant. Es gibt keine an diese Fläche gebundenen Maßnahmen.

Von der im wirksamen Flächennutzungsplan ca. 97 ha großen Waldmehrungsfläche werden mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans ca. 17 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dargestellt. Östlich und südlich dieser Fläche ist Wald vorhanden.

Der gesetzliche Waldabstand zum östlich und südlich angrenzenden Wald ist auf Grund des großen Maßstabs im Flächennutzungsplan und sich überlagernder Signaturen nicht darstellbar.

Aus anderen Rechtsquellen werden folgende Darstellungen nachrichtlich übernommen:

- gesetzlich geschützte Biotope
- Anlagen der Energieversorgung (20 kV und 220 kV-Freileitungen)
- Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,

- Bodendenkmale sowie
- Wasserschutzzonen

Die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als künftig entfallend gekennzeichnete Darstellungen werden in die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht mehr übernommen. Das betrifft die Richtfunkstrecke Schwarzer Berg – UW Wessin und schmale Maßnahmeflächen östlich und westlich der dargestellten Sonstigen Sondergebiete *Windkraft*.

3. Planungsinhalte der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Sonstige Sondergebiete *Windkraft*

Mit der Darstellung von Sondergebietsflächen *Windkraft* beabsichtigt die Stadt Parchim die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern.

Windenergieanlagen sind in den typisierten Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO auf Grund ihrer unvermeidbaren Emissionen nicht zulässig. Damit kommt die Nutzung für *Windkraft* und den damit verbundenen Nebenanlagen nur in sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung in Frage. § 11 Abs. 2 BauNVO nennt Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie ausdrücklich als in Frage kommende Sonstige Sondergebiete.

Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

In der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dargestellt. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird auf Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, eingeschränkt.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und in der 16. Änderung gegenübergestellt. Übernommen wird die Teilung im Bereich der Kreisstraße K 21, eine weitere Teilung erfolgt an der Landesstraße L 09, so dass insgesamt 3 Einzelflächen mit folgenden Flächen entstehen:

	Art der baulichen Nutzung	Standort	Fläche bisher	Fläche in 16. Änderung
SO 1 _{Windkraft}	Sonstige Sondergebiete mit	nördlich der K 21, vorhandene (Hecke wird nachrichtlich als geschütztes Biotop übernommen)	127 ha	191 ha
SO 2 _{Windkraft}	Zweckbestimmung	südlich der K 21	100 ha	126 ha
SO 3 _{Windkraft}	<i>Windkraft</i>	südlich der L 09		17 ha

3.1.1 Abstand zu Siedlungen

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2013 waren Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten durch die äußeren Grenzen des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Stadt Parchim hatte außer einer örtlichen Feinsteuerung keine eigene Kompetenz, diese Abstände neu oder wesentlich anders festzulegen.

Mit der Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (15.11.2016, 3 L 144/11), dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, gibt es diesbezüglich keine regionalplanerischen Vorgaben. Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V Gl.-Nr. 230-5) ist ein Abstand von 1.000 Metern zu

Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 und 34 BauGB als Innenbereich einzustufen sind, einzuhalten.

Mit der vorgesehenen geänderten Darstellung der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* entsprechend des 4. Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, rückt der Windpark näher an die vorhandene Wohnbebauung heran, wobei der Mindestabstand von 1.000 Metern eingehalten wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans und der vorgesehenen 16. Änderung des FNP gegenübergestellt:

Wohngebiet	Abstand in m	
	wirksame Fassung des FNP	geplante 16. Änderung des FNP
Am Rabensoll	1.500	1.220
Gut Parchim	1.160	1.070
Paarscher Weg/Illekrietweg	1.400	1.000
Neuburg	1.300	1.160

Die genannten Abstände beziehen sich auf die äußeren Grenzen der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* und die äußeren Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Da sich weder Wohngebäude noch Windenergieanlagen direkt an der Grenze der dargestellten Flächen befinden, ist der tatsächliche Abstand zwischen Wohngebäude und Windenergieanlage größer.

3.1.2 Abstand zu Verkehrsflächen

Bundes- und Landesstraße

Entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anbauverbotszonen einzuhalten. Entlang von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten, die zur Erschließung anliegender Grundstücke bestimmt sind, keine hochbaulichen Anlagen in einer Entfernung von 20 Metern, gemessen vom Rand der äußeren befestigten Fahrbahn, errichtet werden.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete halten ca. 100 m Abstand zu den Fahrbahnen der Bundesstraße B 191 im Norden sowie der Landesstraße L 9 im Süden. Im Norden wird sich mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Abstand auf 200 m bis 250 m erhöhen. D.h., die Baugebiete liegen deutlich außerhalb der Anbauverbotszonen.

Das südlich der Landesstraße hinzukommende sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* wird mit einem Abstand zur Landesstraße von 30 Metern dargestellt.

Da sich die Standorte der Anlagen innerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete befinden müssen, kann ein Hineinragen von Bauteilen (Rotorblätter) in die Anbauverbotszonen ausgeschlossen werden.

Kreisstraße

Die Kreisstraße teilt die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* in ein nördliches und ein südliches Gebiet. Die dargestellten Bauflächen enden im Norden an der gesetzlich geschützten Allee sowie im

Süden an der 20 kV-Leitung. Die einzuhaltenden Abstände der baulichen Anlagen zur Kreisstraße unter Berücksichtigung der beidseitigen Anbauverbotszone von jeweils 20 m sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.1.3 Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen

Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V GI.-Nr. 230-5) wird zu gesetzlich geschützten Biotopen mit einer Größe von > 5 ha folgendes festgelegt: *Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot, welches durch § 20 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen usw. sicherzustellen.*

Im Plangebiet sind kleine, gesetzlich geschützte Biotope wie Alleen und Feldhecken vorhanden.

Mit der Signatur 13.3 („Kammlinie“) der Planzeichenverordnung wird der Biotopschutz nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Abstand zwischen dem sonstigen Sondergebiet *Windkraft* und der Allee auf der Nordseite der L 9 beträgt ca. 100 m. Der Abstand zu dem mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans hinzukommenden sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* südlich der Landesstraße L 9 beträgt nur 20 Meter. Auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung ist festzulegen, welche konkreten Abstände zu neu zu errichtenden Windenergieanlagen erforderlich sind.

Das Gleiche gilt für die vorhandenen, geschützten Feldhecken westlich, östlich und innerhalb des sonstigen Sondergebiets *Windkraft* nördlich der Landesstraße.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete enden im Norden der Kreisstraße K 21 an der gesetzlich geschützten Allee. In den nachfolgenden Planungen sind die für den Biotopschutz erforderlichen Abstände der baulichen Anlagen zu den Alleebäumen zu klären.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden mit der Darstellung der sonstigen Sondergebiete *Windkraft* keine Abstände zur westlich gelegenen Feldhecke sowie zur innerhalb des nördlichen Baugebietes gelegenen Feldhecke berücksichtigt.

Sowohl im 3. als auch im jetzt vorliegenden 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend - schöpft das dargestellte Vorranggebiet für Windenergie Nr. 56/24 den Raum bis an die vorhandenen Feldhecken aus bzw. schließt sie ein. Aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes, der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange hier dennoch bestimmte Abstände erforderlich machen, sind diese im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher zu bestimmen.

3.1.4 Abstand zu Waldflächen

Südlich der Landesstraße L 9 ist Wald in der Zuständigkeit des Forstamtes Friedrichsmoor vorhanden. Gemäß § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Das Forstamt Friedrichsmoor hat in seiner Stellungnahme vom 04.02.2025 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand baulicher Anlagen zum Wald hingewiesen und dazu ausgeführt, dass die Messung des Waldabstandes zur WEA an der Traufkante des Waldes beginnt. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Der Handhabung der geltenden Bauordnung Mecklenburg - Vorpommern folgend, beginnt der Abstand der WEA am Rand (Lot) der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird.

Mit der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wird das Sondergebiets SO_{Windkraft3} angrenzend an vorhandene Waldflächen dargestellt.

Auf Grund des Maßstabs im Flächennutzungsplan und sich überlagernder Signaturen ist in der Darstellung des künftigen sonstigen Sondergebiets SO_{Windkraft3} der gesetzliche Abstand zu den vorhandenen Waldflächen nicht erkennbar. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstände gemäß § 20 LWaldG M-V zu berücksichtigen. Die Landesforstbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

3.1.5 Abstand zum Landschaftsschutzgebiet Buchholz

Südwestlich des vorhandenen Windparks befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Buchholz bei Parchim. Mit der geplanten Erweiterung der sonstigen Sondergebiet Windkraft vermindert sich der Abstand zum LSG auf bis zu 700 Meter. Im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen sind etwaige Beeinträchtigungen des LSG zu beurteilen.

3.1.6 Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung südlich der K21

Das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte sonstige Sondergebiet *Windkraft* südlich der Kreisstraße liegt außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung, dementsprechend befinden sich auch die realisierten Windenergieanlagen außerhalb des Freileitungsbereichs.

Die geplante Erweiterung des sonstigen Sondergebiets Windkraft wird ebenfalls außerhalb des Freileitungsbereichs liegen. Die technischen Abstände der künftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) festzulegen.

Höchstspannungsleitungen von 50Hertz GmbH Transmission GmbH

Östlich der bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete Windkraft verläuft eine 220 kV-Leitung (Perleberg–Güstrow 321/322/328), ein Ersatzneubau für die Verstärkung auf eine 380 kV-Leitung (Güstrow-Parchim/Süd 433/434) ist seit Ende 2023 planfestgestellt (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Az. V- 667-00006-2015/002-006). Der Abschnitt Parchim Süd-Perleberg ist bereits umgesetzt.

Wie aus der Stellungnahme von 50Hertz vom 21.02.2025 hervorgeht, folgt der Trassenverlauf der neuen 380-kV-Freileitung der gleichen Achse der 220-kV-Leitung, welche im Laufe der Jahre 2025 und 2026 durch die Neubauleitung ersetzt wird. Aktuell befindet sich der besagte Mastbereich 144–157 der Bestandsleitung in Demontage und Vorbereitung für die

anschließend erfolgenden Gründungen und übrigen Arbeiten im Rahmen des Ersatzneubaus. Die dafür erforderlichen Montageflächen sind Teil des erwähnten Planfeststellungsbeschlusses. Die Arbeiten werden aller Voraussicht nach im 4. Quartal 2026 abgeschlossen sein und die Leitung in Betrieb genommen. Aufgrund des trassengleichen Ersatzneubaus orientiert sich der Schutzstreifen der Neubauleitung an dem der Bestandsleitung und verfügt über die gleiche Breite. Die Anforderungen zur Beachtung des Schutzstreifens der Bestandsleitung behalten somit vollumfänglich ihre Gültigkeit für die Neubauleitung. Für den neuen Schutzstreifen sind teilweise Dienstbarkeiten neu abgeschlossen oder angepasst worden. Die neuen Inhalte der Dienstbarkeiten sind zwingend zu beachten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan halten die sonstigen Sondergebiete Windkraft einen ca. 120 m großen Abstand zu der genannten Trasse ein. Sowohl im 3. als auch im jetzt vorliegenden 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend – schließt das dargestellte Vorranggebiet für Windenergie Nr. 56/24 die Trasse teilweise ein. Die mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung der sonstigen Sondergebiete *Windkraft* wird bis an die neben der Höchstspannungsleitung vorhandene Feldhecke heranreichen.

Windkraftanlagen müssen einen Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußeren Leiterseil von Freileitungen einhalten, der dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht (Abstandsbestimmungen der DIN EN 50341-2-4). Für WEA mit einem geringeren Abstand sind Berechnungen zum Nachweis der Nachlaufströmung entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2. erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet. Die von 50Hertz angesprochenen Schutzstreifen und Dienstbarkeiten sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Umspannwerk Parchim-Süd

Entsprechend der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) gilt ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) der Windenergieanlage (WEA) als ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten (z.B. Umspannwerken). Wird dieser Mindestabstand unterschritten sind Verkehrswege, Betriebsgelände und/oder Objekte der kritischen Infrastruktur potenziell gefährdet. In diesem Fall ist das standortspezifische Risiko durch Eisabwurf bzw. Eisabfall oder durch Bauteilversagen der WEA im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich zu prüfen. Voraussetzung für die Bewertung sind Aussagen zur technischen Ausrüstung der WEA, um das Restrisiko soweit technisch möglich zu senken. Diese kann z.B. durch Condition-Monitoring- und Eiserkennungssysteme zur Überwachung des technischen Zustandes erfolgen.

Richtfunkstrecken

Richtfunkstrecken stellen grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Es bedarf aber einer detaillierten Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Vorhabenträger der Windenergieanlagen über die Standorte und die von Bebauung freizuhaltenden Trassenbereiche. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde die Richtfunkstrecke Schwarzer Berg – UW Wessin als künftig entfallend dargestellt. Laut Aussage von 50Hertz Transmission GmbH besteht diese Richtfunkstrecke nicht mehr. Eine nachrichtliche Übernahme entfällt deshalb mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Vorhandene Richtfunkstrecken der Betreiber ericsson, vodafone und O₂ werden inklusive Schutzkorridor nachrichtlich übernommen.

Abstand zu Windprofilerstandort

Südlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 11,7 km in der Gemarkung Ziegendorf ein Windprofilerstandort des Deutschen Wetterdienstes.

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Daher wird im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07.02.2023 ein Schutzabstand von 5 Kilometer angesetzt.

Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim darauf hingewiesen, dass in einem Radius von 15 km um Windprofilerstandorte die Errichtung von Windenergieanlagen der Einzelfallprüfung bedürfen.

3.1.7 Trinkwasserschutzzonen

Das Plangebiet befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Es sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des Landeswassergesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) in den jeweils geltenden Fassungen und die entsprechenden DIN- Normen einzuhalten. Die Zulässigkeit der beantragten WEA wird im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung betroffener Fachbehörden geprüft. Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (STALU WM).

Laut Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten nicht zulässig. Sowohl die vorhandenen als auch die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim.

Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen und die Schutzzone III der Wasserschutzgebiete keine sich grundsätzlich ausschließenden Nutzungen sind, da bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen eine nachteilige Beeinflussung von Menge und Beschaffenheit der Grundwasserressourcen nicht zu erwarten ist.

3.2 Versorgungsfläche Elektrizität

Umspannwerke sind wichtige Knotenpunkte im Stromnetz. In Umspannwerken wird elektrische Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen umgewandelt und verteilt. Umspannwerke koppeln das Regionalversorgungsnetz mit dem Übertragungsnetz. Mittels Transformatoren wird die Spannung der elektrischen Energie erhöht oder verringert. Mit Hilfe von Schutz- und Steuerungseinrichtungen kann das Stromnetz überwacht werden. Im Umspannungswerk Parchim-Süd wird Energie vom Höchstspannungsnetz ins Mittelspannungsnetz und umgekehrt transformiert.

Das von 50Hertz Transmission GmbH und der WEMAG Netz GmbH betriebene Umspannwerk befindet sich südöstlich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete *Windkraft*. Im Umkreis des Umspannwerks befinden sich bereits Windenergieanlagen, die den erforderlichen Abstand einhalten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich des vorhandenen Umspannwerks Parchim-Süd noch Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das inzwischen realisierte Umspannwerk ist von überregionaler Bedeutung und bei Planungen im Umkreis zu berücksichtigen. Die Stadt Parchim stellt in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in dem Bereich eine ca. 11 ha große Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität dar.

Die 50Hertz Transmission GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 21.02.2025 darauf hin, dass im Bereich des Umspannwerks erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert wurden. Es handelt sich dabei um die Anlage von Feldgehölzinseln mit Überhältern und Krautsäumen innerhalb von Sukzessionsflächen, die der freien Entwicklung überlassen werden. Zusätzlich wurden innerhalb der Fläche Lesesteinhaufen mit dem Ziel der Schaffung neuer Lebensräume und Überwinterungshilfen für verschiedene Amphibien und Insekten angelegt.

Eine detaillierte Darstellung dieser Maßnahmen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich und auf Grund des Maßstabs nicht möglich.

4. Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Immissionsschutz

Windenergieanlagen verursachen Schallimmissionen und optische Immissionen. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht im Detail beurteilt werden. Das hat vorhabenbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Für das Genehmigungsverfahren und die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung für die einzelnen Windenergieanlagen anhand von konkreten Berechnungen. Genehmigungsvoraussetzung ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Bei der Beurteilung der geplanten Windenergieanlagen und den damit verbundenen neuen Lärmquellen ist die entstehende Gesamtbelastung aus vorhandener Belastung und Zusatzbelastung zu berücksichtigen.

Im Genehmigungsverfahren ist auch ein Schattenwurfgutachten zu erstellen. Darin wird der durch den Betrieb der geplanten WEA hervorgerufenen Schattenwurf auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten berechnet. Dabei sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zu beachten.

Sowohl die Lärmemissionen als auch der Schattenschlag von Windenergieanlagen können durch technische Vorkehrungen gemindert werden (schallreduzierter Modus während der Nachtstunden, Schattenwurfmodul). Entsprechende Auflagen werden bei Notwendigkeit im Genehmigungsverfahren festgelegt.

4.2 Umweltprüfung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks östlich von Parchim führt die Stadt Parchim eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Es sind die Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, zu berücksichtigen. Mit der Umweltprüfung wurde das Büro BHF Landschaftsarchitekten GmbH beauftragt. Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die Erweiterungsflächen, die über die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans hinausgehen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der ein gesonderter Teil der Begründung ist.

Die Versorgungsfläche im Südosten des Plangeltungsbereichs wird in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt, weil der Flächennutzungsplan hier an eine bestehende Nutzung angepasst wird, für die im Rahmen der Genehmigungsplanung detaillierte Untersuchungen und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Für die Erweiterungsflächen der Sonstigen Sondergebiete SO_{Windkraft}1 und SO_{Windkraft} 2 sowie für das neue Gebiet SO_{Windkraft}3 wird eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung der Stärke der Beeinträchtigungen vorgenommen. Eine vertiefte Betrachtung ist im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens für die jeweils geplanten Windenergieanlagen durchzuführen (BlmSchG-Antrag). Die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Umweltbelange erfolgt tabellarisch.

In der Zusammenfassung des Umweltberichts wird darauf hingewiesen, dass sich die genannten Flächen außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes befinden und nicht geeignet sind, diese zu beeinträchtigen. In Bezug auf die nordöstliche Erweiterung des SO_{Windkraft}1 ist im Zuge einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zur Errichtung weiterer WEA zu prüfen, ob zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich sind.

4.3 Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB

geodätische Festpunkte

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2025 auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Festpunkten der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan wird auf Grund des großen Maßstabs verzichtet. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

bergrechtliche Belange/Geothermie

Das Bergamt Stralsund hat in seiner Stellungnahme am 11.02.2025 mitgeteilt, dass das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ liegt. Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“. In der Stellungnahme heißt es, dass die Erlaubnisse lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel darstellen. Die Bergbauberechtigung besagt

noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Außerdem befindet sich innerhalb des Änderungsbereiches eine verwahrte ehemalige Erdöl-Erdgaserkundungsbohrung. In der Stellungnahme werden die Lagekoordinaten unter Vorbehalt genannt. Anhaltspunkte oder Erkenntnisse über eine fehlerhafte Verfüllung bzw. eingeschränkte Integrität der Bohrung, die eine Gefahr darstellen, liegen dem Bergamt Stralsund aktuell nicht vor. Mangels umfangreicher aktueller Erkenntnisse sind entsprechende Mängel der Verwahrung auch zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist in einem Umkreis von mindestens 15 m um den Bohransatzpunkt eine Überbauung der verwahrten Bohrung ausgeschlossen, um im unwahrscheinlichen Fall langfristig Wartungsarbeiten zu ermöglichen. In einem Umkreis von mindestens 50 m um den Bohransatzpunkt soll eine Überbauung mit Gebäuden ausgeschlossen werden. Die Lage der Erkundungsbohrung wurde nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Inhaber der genannten Berechtigungen und der Eigentümer der Erkundungsbohrung werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Bodendenkmale

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 17.02.2025 mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt wurden. Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind. In die Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim werden die im Änderungsbereich bekannten Bodendenkmale nachrichtlich übernommen.

Das LAKD kommt zu der Bewertung, dass gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) nicht gegeben sind. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

Im Bereich der geplanten Anlagen, Verkehrsflächen und Kabeltrassen sind archäologische Voruntersuchungen durch den Vorhabenträger durchzuführen. Die Veränderung oder Beseitigung der vorhandenen Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Die bekannten Bodendenkmalbereiche wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Belange der Forst

Waldbrandschutz

Um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind vom Antragsteller für den Bau und Betrieb von WEA entsprechende Forderungen einzuhalten und Nachweise zu erbringen.

WEA, deren äußere Rotorspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Wald befinden, müssen mit einer automatischen Löschanlage in den Kanzeln und mit Brandmeldern ausgestattet sein, welche ein automatisches Abschalten der Anlage im Störfall bewirken. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden muss. In diesem

Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme (AWFS)

Anträge über Bau und Betrieb von WEA sind der Landesforst zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Der Antragsteller der WEA hat sicher zu stellen, dass die automatische Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung dargestellten Waldflächen nicht zwischen dem vorhandenen Wald und der Waldmehrungsfläche differenzieren. Im vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wird die Waldmehrungsfläche durch eine Schraffur zur Unterscheidung von der tatsächlich vorhandenen Waldflächen gekennzeichnet. und in der Legende entsprechend erläutert.

4.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich Bürger zur geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Nachfolgend wird auf wesentliche Bedenken oder Fragen eingegangen:

>> zu geringe Abstände zu sensiblen Nutzungen

In den Äußerungen wird beanstandet, dass der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergieanlagen an Land vorgeschriebene 1.000 Meter-Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion durch die Darstellung im Flächennutzungsplan und auch im 4. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, das Kapitel 6.5 Energie betreffend, rechtswidrig unterschritten wird. Das ist nichtzutreffend. Festgelegt ist, dass der Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, 1.000 Meter zu betragen hat. Gemessen wird dabei ab Gebäudekante. Der Abstand von 1.000 Metern wird eingehalten.

>> Lärmbelastung für das Wohngebiet Rabensoll wird zu hoch

Das Wohngebiet Rabensoll ist sowohl durch die Lage an der stark frequentierten Lübzer Chaussee (B191) als auch durch die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet und der Tankstelle an der Lübzer Chaussee vorbelastet.

Im Genehmigungsverfahren für neue Windenergieanlagen sind die Geräuschimmissionen auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu prüfen.

>> Befürchtung, dass der Naturschutz nicht ausreichend beachtet wird, insbesondere Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten

Östlich vom Plangebiet liegt das Europäische Vogelschutzgebiet „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (DE 2638-471). Eine Überplanung mit Windenergiegebieten ist nicht beabsichtigt. Im Umweltbericht wird prognostiziert, dass das Vogelschutzgebiet nicht betroffen sein wird. Im Umweltbericht heißt es, dass *Auswirkungen infolge von optischen / akustischen Störwirkungen aufgrund der Entfernung nicht entstehen. Habitatverluste innerhalb des VSG sind ebenfalls ausgeschlossen. In Bezug auf den Wirkfaktor Kollision können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich zwischen dem SO 3 und dem*

Vogelschutzgebiet der Bestandwindpark befindet und die WEA daher nicht näher an das Schutzgebiet heranrücken. Ferner befinden sich im Bereich der Erweiterungsflächen bzw. jenseits von diesen keine Biotope, die essentielle Nahrungshabitate für die Arten darstellen, so dass keine Wechselbeziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und gebietsexternen Habitaten betroffen sind. (Umweltbericht S. 36).

Eine Überplanung des Vogelschutzgebiets durch die geplanten Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

Auch das im 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms vorgesehene Windvorranggebiets Nr. 56/24 liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets *Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor* (DE_2638-471), rückt allerdings wesentlich näher an dieses heran. Die Stadt Parchim übernimmt an dieser Stelle nicht die östlich der vorhandenen Höchstspannungstrasse liegenden Flächen des im 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM enthaltenen Windvorranggebiets Nr. 56/24.

Im Umweltbericht wird die Betroffenheit im Plangebiet vorkommender Arten eingeschätzt. Im Ergebnis heißt es, dass *die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope im Rahmen der konkreten Planung im Zuge des BImSchG-Verfahrens zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren sind. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind im Rahmen der arten-schutzrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren zu untersuchen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.* (Umweltbericht S. 38)

>> zu große Belastung für Parchim im Vergleich zu anderen Regionen

Die Ausweisung der Windvorranggebiete ist eine landesplanerische Entscheidung und erfolgt auf übergeordneter Planungsebene der Raumordnung. Die gemeindliche Planung unterliegt gemäß § 1 Abs.4 BauGB der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Im Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP WM, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend, wird die Öffentlichkeit beteiligt, Die Stadt Parchim hat sich zum vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend kritisch geäußert, insbesondere die Erweiterung des Windeignungsgebietes in Richtung Osten.

>> Befürchtung, dass der Trinkwasserschutz nicht ausreichend beachtet wird, Umwidmung der Schutzzonen auf Grund des Windparks?

Sowohl das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windkraft als auch deren geplante Erweiterung liegen in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist mit dem Schutzzweck von Trinkwasserschutzzone III vereinbar. Eine Umwidmung der Schutzzonen erfolgte nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft, sondern weil sich fachliche oder juristische Anforderungen im Laufe der letzten Jahrzehnte verändert haben.

Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Wasserschutzgebieten erfolgen auf der Grundlage von §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz sowie des § 107 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde. Im Regelfall erfolgen Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Wasserschutzgebieten auf Anregung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen) als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlage durch die zukünftige Wasserschutzgebietsverordnung geschützt wird und der Inhaber der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung ist.

Gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zur

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Stand Entwurf, April 2025

Erstellung der Unterlagen:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Caroline Huntz

Inhalt:

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung.....	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung	5
1.2.1	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.2.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	8
1.2.3	Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) für den Geltungsbereich des Bauleitplans.....	9
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	10
2.1	Bewertungsmethodik in der Umweltprüfung	10
2.2	Geplanter Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang.....	11
2.3	Änderungsbereiche im SO 1	13
2.3.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	13
2.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	23
2.3.3	Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1a BauGB	23
2.3.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
2.4	Änderungsbereiche im SO 2	24
2.4.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
2.4.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	33
2.4.3	Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB.....	33
2.4.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
2.5	SO 3	34
2.5.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	34
2.5.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	43
2.5.3	Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1a BauGB	43
2.5.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	43

3	Zusätzliche Angaben.....	44
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	44
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	44
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans	44
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
3.5	Quellenangaben	47

Tabellen und Abbildungen:

Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP (links) und der 16. FNP-Änderung (rechts).....	4
Abbildung 2: Erweiterungsflächen im SO 1.....	13
Abbildung 3: Erweiterungsflächen im SO 2.....	24
Abbildung 4: Lage des SO 3 (vollständige Änderung)	34
Tabelle 1: Matrix zur Ermittlung des Grads der Beeinträchtigung bzw. des Ökologischen Risikos.....	11
Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der von den Änderungsbereichen innerhalb des SO 1	14
Tabelle 3: Beschreibung und Bewertung der von den Änderungsbereichen innerhalb des SO 2	25
Tabelle 4: Beschreibung und Bewertung der von dem SO 3	35

1 Einleitung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) führt die Stadt Parchim zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Der hier vorliegende Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB enthält die Ergebnisse der Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die 16. Änderung des FNP bezieht sich auf den Bereich des Windeignungsgebietes Parchim-Ost.

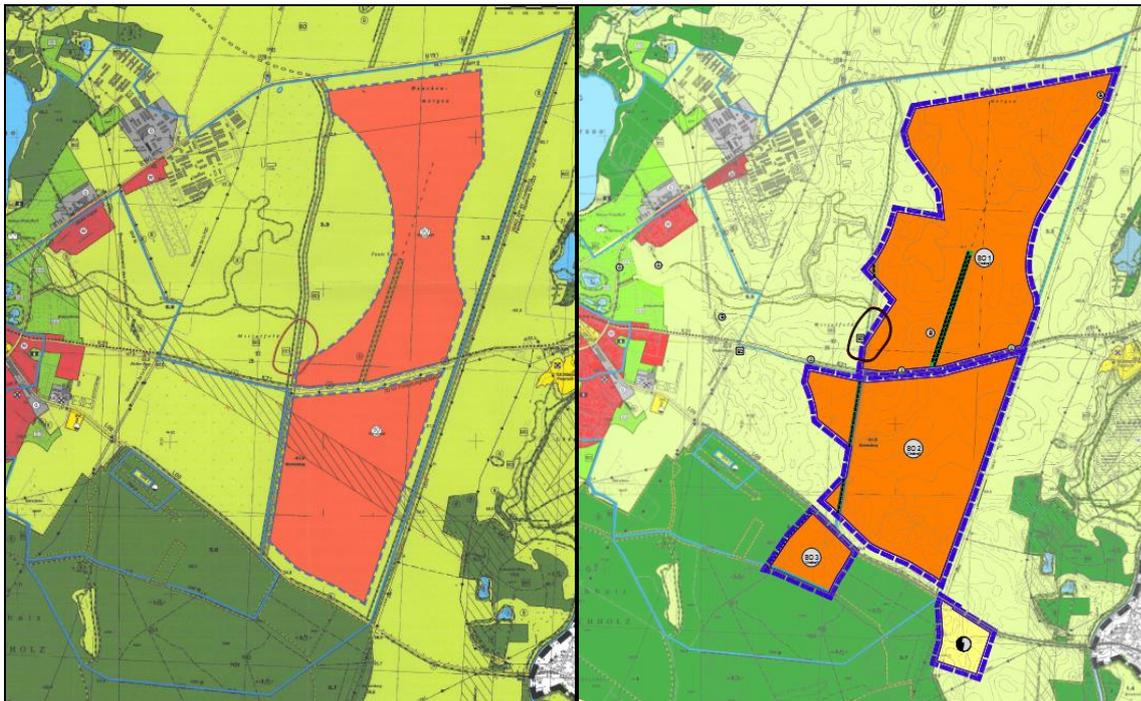


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP (links) und der 16. FNP-Änderung (rechts)

Im wirksamen FNP wird der Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung bereits überwiegend als Sonstiges Sondergebiet Windkraft dargestellt. Dieser Bereich ohne Änderung ist nicht Bestandteil der Umweltprüfung, da sich innerhalb des bisherigen SO Windkraft die Bestandsanlagen des Windparks Parchim mit 27 Windenergieanlagen (WEA) befinden und dort keine Änderung stattfindet.

Die Änderung betrifft vorliegend eine Vergrößerung des SO Wind; aktuell plant die Stadt Parchim eine Erweiterung des Windparks um vier WEA:

- SO 1 (nördliche Teilfläche): Erweiterung in Richtung Westen und (Nord-)Osten
- SO 2 (mittlere Teilfläche): Erweiterung in Richtung Westen
- SO 3 (südliche Teilfläche): neu hinzutretendes SO Wind im Bereich einer bisherigen Fläche für Wald
- Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität im Südosten des Geltungsbereichs.

Die Fläche für Versorgungsanlagen im Südosten des Geltungsbereichs umfasst das bestehende Umspannwerk (UW) Parchim-Süd. Hier wird der FNP an die vorhandene Nutzung angepasst; eine Umweltprüfung ist für diesen Bereich daher nicht erforderlich.

1.2 Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB).

1.2.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes

- Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, und er hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Verursacherpflichten bei Eingriffen, § 15 BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im BImSchG-Verfahren für die innerhalb der Erweiterungsflächen zu errichtenden WEA. Dazu wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Das Vermeidungsgebot ist zu beachten. Den unvermeidbaren Eingriffen werden im LBP Maßnahmen zur Kompensation zugeordnet.
- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie ihre Austauschbeziehungen, Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu erhalten und es ist Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (§ 1 (2) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit von Aspekten der biologischen Vielfalt gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe des LUNG M-V sowie im BImSchG-Verfahren für die zu errichtenden WEA durch die Festlegung von Maßnahmen im Rahmen der Kompensation, die auch dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen.
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Wirkungsgefüge im Hinblick auf prägende biologische Funktionen zu schützen; unter anderem sind landschaftliche Strukturen zu schützen, Böden gemäß ihrer Funktion zu erhalten, Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen zu bewahren, es ist für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt zu sorgen, es sind Luft und Klima zu schützen, sowie die Funktionen von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zu erhalten (§ 1 (3) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit der aufgezählten Komponenten und ihrer Wirkungsgefüge unter Hinzunahme teilweise von Stellungnahmen der Fachbehörden.
- Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler und geeignete Flächen zum Zweck der Erholung insbesondere in siedlungsnahen Bereichen zu schützen (§1 (4) BNatSchG).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit dieser Aspekte unter Hinzunahme teilweise von Stellungnahmen der Fachbehörden.

- Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „Natura 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).
In Bezug auf die in Kapitel 1.1 genannten Erweiterungsflächen wird geprüft, ob sie zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können.
- Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch die Erfassung der geschützten Biotope im Rahmen einer Geländebegehung. Geschützte Biotope sind bei der Umsetzung zu beachten.
- Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 19 NatSchAG M-V).
Innerhalb der betrachtungsrelevanten (Erweiterungs-)Flächen befinden sich keine geschützten Baumreihen und Alleen.
- Die Beseitigung von Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 18 NatSchAG M-V).
Innerhalb der betrachtungsrelevanten (Erweiterungs-)Flächen befinden sich keine geschützten Einzelbäume.
- Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sind nach den Vorschriften des Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 39 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob von den Auswirkungen des Bauleitplans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG sowie die für diese Arten geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich betroffen sind. Die Umsetzung des Plans sollte durch artenschutzrechtliche Vorschriften nicht dauerhaft gehindert sein. Es werden Hinweise für nachgeordnete Planungen gegeben, um artenschutzrechtliche Konflikte, die bei der konkreten Planung auftreten können, zu vermeiden.
- Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) Baugesetzbuch, BauGB).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.
- Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen in den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (Zweck und Grund-

sätze des Bodenschutzes, § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG).

Hierzu erfolgt eine Auswertung der vorliegenden Daten (z.B. Geologische Oberflächenkarte).

- Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (aus §§ 1 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG).
Bei raumbedeutsamen Planungen für bestimmte Nutzungen sind die vorgesehenen Flächen in einer Weise zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Betriebsunfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (Planungsgrundsatz für Gebiete mit emittierenden Anlagen aus § 50 BImSchG).
Die in Kapitel 1.1 genannten Erweiterungsflächen werden überschlägig dahingehend geprüft, ob schädliche Einwirkungen durch Emissionen hervorgerufen werden oder einwirken können.
- Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG).
Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und Aufforstungen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird (§ 31 LWaG M-V).
Regelungen zur Bewirtschaftung von Grund- und Oberflächenwasser sind nicht vorrangig Gegenstand des FNP. Die Flächennutzungsplanung hat jedoch u.a. das Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und das Grundwasser gemäß Wasserrahmenrichtlinie als Prüfmaßstab zu berücksichtigen.
- Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).
Im Zuge der Errichtung des Betriebs von WEA fällt nur in geringem Maße Niederschlagswasser an, da die Flächenversiegelung gering ist. Das Niederschlagswasser kann vor Ort versickern.
- Abfälle sollen in erster Linie vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Vorhandene Abfälle sollen stofflich oder energetisch verwertet werden (aus § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Die Anforderungen des Abfallrechtes fallen in die Zuständigkeit der Betriebe und Nutzer der Grundstücke.
- Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz umfasst den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V). Denkmale sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale. Zu den Denkmalbereichen gehört auch deren engere

Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutsam ist (Begriffsbestimmungen, § 2 DSchG M-V).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Beachtung der Hinweise und Informationen der Denkmalschutzbehörden. Es wird auf Bau- und Bodendenkmale eingegangen.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

Ziele der Raumordnung (Regionales Raumentwicklungsprogramm RREP Westmecklenburg, 2011)

Die Erweiterungsflächen im SO 1 und SO 2 sowie das SO 3 werden im RREP WM (2011) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Tourismusraum / Tourismusedwicklungsraum dargestellt.

In der Teilfortschreibung des RREP WM wird im derzeit aktuellen 4. Entwurf im Bereich der o.g. Flächen das Vorranggebiet Windenergie 56/24 „Parchim“ dargestellt, siehe auch Kap. 2.2.2 der Begründung.

Darstellungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte

- ist Parchim Mittelzentrum und damit wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen,
- liegt Parchim in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus, in dem insbesondere die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden sollen,
- ist in Parchim ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesen (landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort),
- ist Parchim Standort eines Regionalflughafens,
- liegt östlich von Parchim ein Vorbehaltsgebiet für ober- und unterirdische Leitungen.

Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) für den Geltungsbereich des Bauleitplans:

Die Planungskarten des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg, 1. Fortschreibung (2008) enthalten folgende Darstellungen für den Geltungsbereich:

- | | |
|---|--|
| I. Analyse der Arten und Lebensräume: | Keine Darstellung. |
| II. Biotopverbundplanung: | Keine Darstellung. |
| III. Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen: | Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (geringfügig im Bereich der westlichen Erweiterungsflächen im SO 2 (westlich des dortigen Weges)). |
| IV. Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die Raumordnung: | Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (hoch im Bereich des SO 2, sehr hoch im |

	Bereich des SO 3).
V. Anforderungen an die Landwirtschaft:	Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen (geringfügig im Bereich der westlichen Erweiterungsflächen (westlich des dortigen Weges)).
VI. Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung:	Bereiche mit mittlerer Wassererosionsgefährdung (kleine Teilflächen im Geltungsbereich).

1.2.3 Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) für den Geltungsbereich des Bauleitplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Parchim in der Fassung der 5. Änderung stellt im Bereich der Ergänzungsflächen innerhalb des SO 1 und SO 2 Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Bereich des SO 3 wird eine Waldmehrungsfläche dargestellt.

Aus dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung wurden der Bebauungsplan Nr. 44 „*Windeignungsgebiet Parchim-Ost*“ entwickelt und in den Jahren 2014 bis 2016 27 Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Dieser Bebauungsplan bzw. die Darstellungen des wirksamen FNP stehen der Errichtung von vier weiteren WEA entgegen. Aus diesem Grund läuft das Verfahren zur Aufhebung des B-Plans Nr. 44 sowie die Änderung des FNP der Stadt Parchim. Siehe hierzu auch Kapitel 2.3 der Begründung.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen von Sonstigen Sondergebieten Windkraft über den Bestand hinaus (Erweiterungsflächen, vgl. Kapitel 1.1) eingegangen. Bei der Zusammenstellung wurden die Daten des LINFOS und des LUNG M-V ausgewertet. Außerdem erfolgte eine Übersichtsbegehung der Erweiterungsflächen und es wurden die faunistischen Gutachten für die beabsichtigte Beantragung von vier weiteren WEA im Windpark Parchim ausgewertet.

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktor aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen während der gesamten Standzeit),
- Wirkfaktor durch den Bau des Vorhabens (Wirkungen während der Bauzeit),
- Wirkfaktor durch das Betreiben des Vorhabens (mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende Wirkungen)

Wirkfaktoren sind hierbei Einflussgrößen, die das Vorhaben auf den Zustand und die weitere Entwicklung der Umwelt haben kann. Auswirkungen stellen Veränderungen, die Schutzgüter durch Wirkfaktoren erfahren, dar. *"Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind"* (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN 1997).

Bei der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird die entsprechend der Darstellungen maximal zulässige Nutzung zugrunde gelegt.

2.1 Bewertungsmethodik in der Umweltprüfung

Den Kern der Umweltprüfung bildet die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse. Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Planung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität (Stärke / Intensität der Auswirkungen) der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren bzw. Indikatoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Dabei wird für das Bewertungskonzept im Rahmen dieser Umweltprüfung für die vorbereitende Bauleitplanung die dreistufige Variante gewählt.

Die Aussagen zu Wertstufen werden in der Form „gering“, „mittel“, „hoch“ bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2 und Stufe 3 getroffen. Bei einer geringen Anzahl von Wertstufen bedürfen vor allem die Grenzfälle „gering-mittel“ und „mittel-hoch“ der

zusätzlichen Interpretation. Nachfolgende Tabelle 1 veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Tabelle 1: Matrix zur Ermittlung des Grads der Beeinträchtigung bzw. des Ökologischen Risikos

Funktionseignung des Schutzgutes ↓	Intensität der geplanten Nutzung →		
	Stufe 1 (gering)	Stufe 2 (mittel)	Stufe 3 (hoch)
Stufe 1 (gering)	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	geringe bis mittlere Beeinträchtigung Stufe 2
Stufe 2 (mittel)	geringe Beeinträchtigung Stufe 1	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	mittlere Beeinträchtigung Stufe 2
Stufe 3 (hoch)	geringe bis mittlere Beeinträchtigung Stufe 2	mittlere bis hohe Beeinträchtigung Stufe 3	hohe Beeinträchtigung Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Eine hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und eine mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führen zu einer mittleren bis hohen Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3). Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute.

Die Bewertung findet in dieser Form nur für die Neuinanspruchnahme von Flächen statt; bei Überplanung bestehender Nutzflächen ohne gravierende Nutzungsänderungen kann von geringen Beeinträchtigungen für das jeweilige Schutzgut ausgegangen werden.

Abweichend wird bei der Betrachtung von Auswirkungen auf Schutzobjekte und geschützte Arten verfahren. Hier ist in der Wirkungsprognose darzulegen, ob durch die Planung voraussichtlich die in den Gesetzen oder Verordnungen normierten Schutzbestimmungen verletzt werden bzw. Verbotstatbestände betroffen sind.

2.2 Geplanter Untersuchungsraum und Untersuchungsumfang

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ergeben sich bei den einzelnen Belangen regelmäßig unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen, so dass eine schutzgutspezifische Gestaltung des Untersuchungsumfangs erforderlich ist.

Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Eingriffsgebiet und den dort betroffenen Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft, Mensch sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Der Untersuchungsraum (UR) für ein bestimmtes Schutzgut muss mindestens das von den jeweiligen Erweiterungsflächen voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Bei der Umweltprüfung für den Bauleitplan wurden dabei folgende Aspekte berücksichtigt:

- Auswirkungen mittlerer bis hoher Reichweite:
 - Beim Schutzgut Mensch (Wohn- und Erholungsfunktion) werden Auswirkungen aufgrund von Emissionen bis zu einer Reichweite von 2.000 m um die jeweilige Erweiterungsfläche betrachtet.
 - Beim Schutzgut Tiere wird in Bezug auf störungsempfindliche Arten sowie kollisionsgefährdete Fledermäuse eine Wirkreichweite von bis zu 500 m angenommen. In Bezug auf kollisionsgefährdete Vogelarten bemisst sich der Betrachtungsraum an den (erweiterten) Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG bzw. AAB-WEA (LUNG M-V 2016a).
 - Beim Schutzgut Landschaftsbild sowie in Bezug auf Baudenkmale werden Auswirkungen der zu erwartenden Baukörper (WEA) in Anlehnung an den Realkompensationserlass Landschaftsbild MV bis zu einer Reichweite von 4.000 m um die jeweiligen Erweiterungsflächen betrachtet
- Auswirkungen geringer Reichweite:
 - Bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Klima/Luft erfolgt die Betrachtung möglicher Auswirkungen bis 50 m um die jeweiligen Erweiterungsflächen.
 - Beim Schutzgut Pflanzen / Tiere (exkl. störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Groß-/Greifvögel) wird ein Untersuchungsraum mit $r = 200$ m festgelegt.
 - Bei den übrigen Schutzgütern (Fläche, Bodendenkmale, sonstige Sachgüter) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf die jeweiligen Erweiterungsflächen.

Hinsichtlich europäischer und nationaler Schutzgebiete wurden großräumige Betrachtungen vorgenommen.

2.3 Änderungsbereiche im SO 1

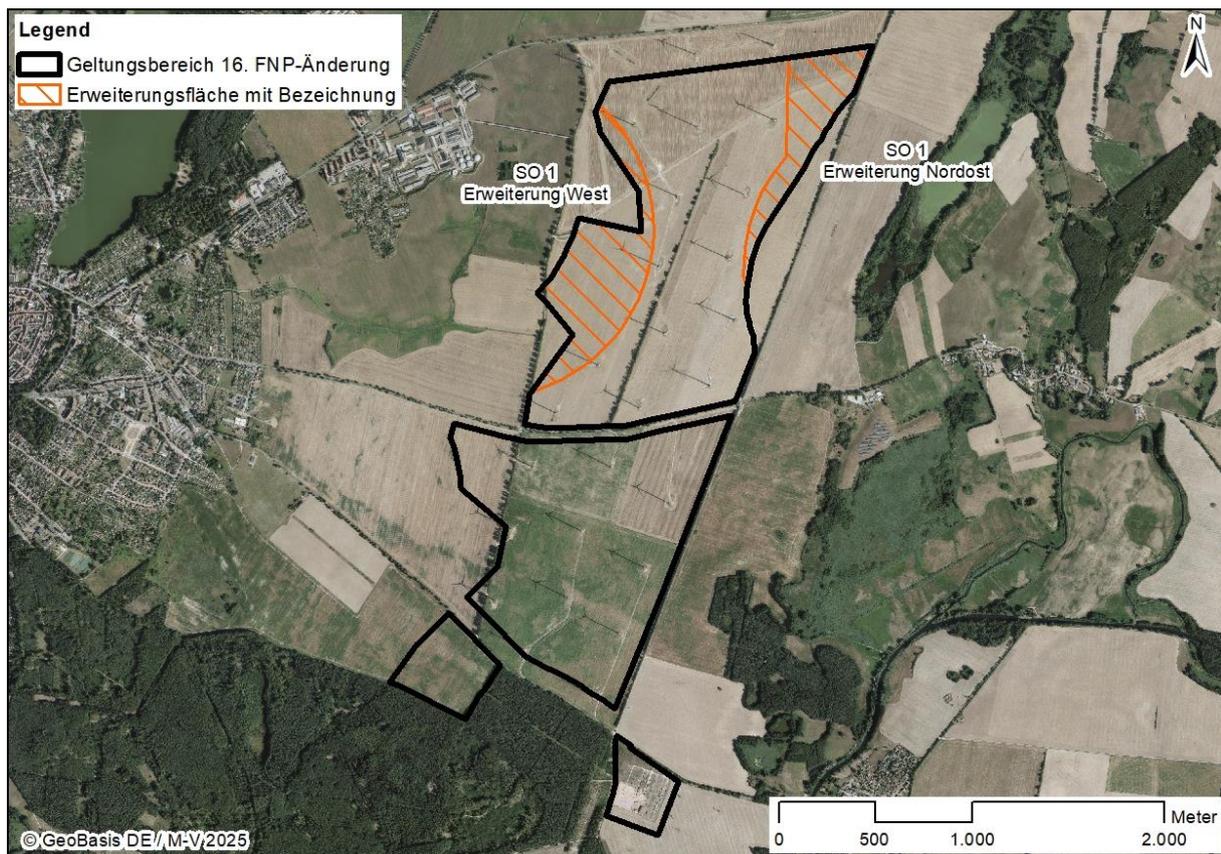


Abbildung 2: Erweiterungsflächen im SO 1

Die Erweiterung des SO 1 gegenüber den bisherigen Darstellungen im wirksamen FNP beträgt 64 ha.

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihres Zustandes in dem vom Bauleitplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben. Für die betroffenen Umweltbelange sind eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung der Stärke der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Beschreibung ersetzt nicht die vertieften Betrachtungen im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens (BlmSchG-Antrag).

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der von den Änderungsbereichen innerhalb des SO 1 betroffenen Umweltbelange

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) u. Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)		
<p>Der Abstand der Erweiterungsfläche Nordost zum Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ beträgt ca. 500 m; die Erweiterungsfläche West liegt > 1 km vom VSG entfernt.</p> <p>Der Abstand zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ beträgt ca. 1,9 km (Erweiterungsfläche Nordost) bzw. 2,1 km (Erweiterungsfläche West).</p>	<p>Nein, Auswirkungen infolge von optischen / akustischen Störwirkungen entstehen aufgrund der Entfernung von mind. 500 m nicht. Habitatverluste innerhalb des VSG sind ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf den Wirkfaktor Kollision sind die windkraftsensiblen Brutvogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch, die maßgebliche Bestandteile des VSG sind, relevant. Im Bereich der Erweiterungsflächen bzw. jenseits von diesen befinden sich keine Biotope, die essentielle Nahrungshabitats für die Arten darstellen, so dass keine Wechselbeziehungen zwischen dem VSG und gebietsexternen Habitats betroffen sind. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die im Bereich der Erweiterungsflächen geplanten WEA ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG nachzuweisen. Ggf. werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. In Bezug auf den Wirkfaktor Kollision stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung (z.B. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Nein, aufgrund der hohen Abstände sind Beeinträchtigungen von GGB ausgeschlossen.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>
Biotopverbundsystem		
Der Abstand zu einem regionalen Biotopverbund im weiteren Sinn beträgt ≥ 500 m.	Nein.	keine
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)		
Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Nein.	keine
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen, Einzelbäume)		
<p>Die Erweiterungsfläche Nordost befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schalentinsee“. Ferner befindet sich das LSG „Wockersee“ in > 1,5 km zur Erweiterungsfläche West. Weitere LSG liegen in größeren Entfernungen zu den Erweiterungsflächen als die beiden vorgenannten LSG.</p> <p>Das Flächennaturdenkmal „Löddigsee (oder Pichersee) bei Paarsch“ liegt > 1,2 km von den Erweiterungsflächen entfernt.</p>	Nein.	keine

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>Die Erweiterungsfläche West wird an ihrer westlichen Spitze von einer Heckenstruktur gequert. Gemäß Planzeichnung handelt es sich hierbei um ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke). Gemäß Geländebegehung handelt es sich jedoch um standortferne Gehölze, weshalb die Struktur als Windschutzpflanzung anzusprechen ist.</p>	<p>Nein, aufgrund der Lage sind mittelbare Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Direkte Eingriffe sind nicht zu erwarten, da die Struktur z.T. Lücken aufweist und bereits im Bestand von Zuwegungen zu den Bestands-WEA unterbrochen wird.</p>	<p>keine</p>
Gewässerschutzstreifen		
<p>Im UR befinden sich keine Gewässerschutzstreifen.</p>	<p>Nein.</p>	<p>keine</p>
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume		
<p>Pflanzen und Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erweiterungsflächen werden ackerbaulich genutzt; die Bedeutung für die Biotopfunktion ist gering. - Der 200 m-UR ist ebenfalls ackerbaulich geprägt und wird von Zuwegungen zu den vorhandenen WEA durchzogen, z.T. befinden sich WEA des Bestandwindparks im UR. Zwischen den beiden Erweiterungsflächen verläuft eine gesetzlich geschützte Feldhecke. Der Weg westlich der Erweiterungsfläche West wird von einer Windschutzpflanzung gesäumt. Westlich daran angrenzend befindet sich Grünland und weitere Ackerfläche. Östlich der Erweiterungsfläche Nordost verläuft eine gesetzlich geschützte Feldhecke. Östlich daran angrenzend quert eine 220-kV-Freileitung den UR. <p>Faunistische Funktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen im Bereich der beiden Erweiterungsflächen wurden die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze kartiert (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2023). Im Bereich der umliegenden linearen Gehölzstrukturen wurden ferner Gehölzfreibrüter (z.B. Amsel, Buchfink), Freibrüter der Krautzone an Gehölzen (z.B. verschiedene Grasmückenarten) sowie Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise) nachgewiesen. - Ca. 390 m westlich der Erweiterungsfläche West erfolgte der Nachweis einer Kranich-Brut (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2023). 	<p>Ja, -bau-/anlagebedingte Überbauung von Biotopen geringer Bedeutung (Acker). Der Eingriff kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Geringe Intensität.</p> <p>Ja, gemäß HzE M-V sind mittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten und höherwertigen Biotopen (Wertstufen 3 und 4 gem. HzE M-V) zu bilanzieren. Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren; diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BlmSchG-Antrag festzulegen. Geringe Intensität.</p> <p>Ja, baubedingt kann es zu Tötungen/Verletzungen und/oder Störungen von potenziell im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten kommen. Durch Bauzeitenregelungen können Beeinträchtigungen vermieden werden. Der bau-/anlagebedingte Verlust von Habitatfläche ist gering. Die bodenbrütende Art Feldlerche weist eine Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen auf (Meideverhalten). Die einzelnen WEA betreffen jeweils nur Teilflächen von Brutrevieren, so dass es nicht zu Revierverlusten kommt. Die Beeinträchtigungen von kleinen Brutvögeln fallen insgesamt gering aus (geringe Intensität).</p> <p>Ja, sofern WEA im 500 m-Umkreis des Kranich-Brutplatzes errichtet werden, ist mit einer Aufgabe des Brutplatzes zu rechnen. In diesem Fall wird eine CEF-Maßnahme (Herstellung/Bereitstellung eines Ersatz-Brutplatzes) erforderlich (mittlere Intensität). Innerhalb der Erweiterungsfläche West befindet sich ein Großteil der Fläche in einer Entfernung von > 500 m zum Brutplatz. Sofern WEA in diesen Bereichen errichtet werden, besteht kein Maßnahmenanfordernis.</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>- Die Horstkartierungen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021-2024) ergab Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten im Untersuchungsraum der Kartierung. Nachfolgend werden die Horste genannt und in Klammern die Entfernung zur Erweiterungsfläche West und Nordost genannt. Die Auflistung beschränkt sich auf Horste, deren Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG M-V (2016c) noch besteht:</p> <p>Rotmilan-Horst Nr. 188 südlich K121 (1,45 km / 1,23 km) Rotmilan-Horst Nr. 99 am Schalentiner See (1,38 km / 0,53 km) Rotmilan-Horste Nr. 23 / 171 am Roten Bach nördlich der B191 (≥ 2,87 km / ≥ 1,50 km) Rotmilan-Horst Nr. 126 südwestlich UW Parchim-Süd (2,27 km / 2,98 km) Schwarzmilan-Horst Nr. 117 am Schalentiner See (1,45 km / 0,53 km) Wespenbussard-Horst Nr. 126 südwestlich UW Parchim-Süd (2,27 km / 2,98 km) Wespenbussard-Horst Nr. 37 am Schwarzen Berg (1,76 km / 1,9 km) Weißstorch-Horst Nr. 14 in Parchim (0,91 km / 1,78 km) Baumfalken-Horst Nr. 214 nördlich B191 auf Freileitung (Brutverdacht; 1,78 km / 0,53 km) Rohrweihen-Brutverdacht nördlich des Schalentiner Sees (0,89 km / 2,10 km)</p> <p>- In den Daten des LUNG M-V (Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln; Stand: 13.06.2022) sind keine weiteren betrachtungsrelevanten Großvogelvorkommen enthalten.</p>	<p>Ja, die Erweiterungsflächen betreffen keine Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Die Erweiterungsflächen betreffen darüber hinaus nicht den Prüfbereich des Wespenbussard-Horstes Nr. 126. In Bezug auf die Betroffenheit von Prüfbereichen kann keine abschließende Aussage getroffen werden; die Abstände sind im späteren BlmSchG-Verfahren ausgehend von den WEA-Standorten zu ermitteln. Diese befinden sich innerhalb der Erweiterungsflächen, so dass die in der linken Spalte angegebenen Abstände geringer ausfallen dürften als die Abstände zu den WEA.</p> <p>Die Erweiterungsfläche West betrifft die erweiterten Prüfbereiche der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Rohrweihe, Baumfalke und Wespenbussard (Horst Nr. 37), für die die Regelannahme eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos gilt (§ 45b Abs. 4 BNatSchG). Davon abweichend betrifft die Erweiterungsfläche West den zentralen Prüfbereich um den Weißstorch-Horst Nr. 14. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG vermieden werden. Die Festlegung von Maßnahmen erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Zuge des BlmSchG-Verfahrens für die vier WEA.</p> <p>Die Erweiterungsfläche Ost betrifft die erweiterten Prüfbereiche der Rotmilan-Horste Nr. 188, 171 und 126, des Wespenbussard-Horstes Nr. 37 und der Weißstorch-, Rohrweihen- und Baumfalken-Brutplätze. Es gilt die Regelannahme eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos; Maßnahmen werden vrs. nicht erforderlich. In Bezug auf die im zentralen Prüfbereich betroffenen Horste Nr. 99 (Rotmilan) und 117 (Schwarzmilan) sind im Artenschutzfachbeitrag zum BlmSchG-Verfahren geeignete Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG zu formulieren.</p> <p>Da für die Arten eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass keine relevanten Auswirkungen entstehen (geringe Intensität).</p>	<p>gering</p>
<p>- Die Erweiterungsflächen befinden sich überwiegend außerhalb der Vogelzugzonen A und B. Die Erweiterungsfläche Nordost überschneidet sich randlich mit der Vogelzugzone B.</p> <p>- Die Erweiterungsflächen befinden sich in einem terrestrischen Rastgebiet der Stufe 1 (geringe Bedeutung) gem. I.L.N. & IfaÖ (2009). Auch umliegend befinden sich keine bedeutenden Rastgebiete.</p>	<p>Nein, Beeinträchtigungen sind gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) lediglich im Bereich der Vogelzugzone A zu erwarten.</p> <p>Nein.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>- Die Gehölzstrukturen im Randbereich bzw. angrenzend an die Erweiterungsflächen stellen potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse dar.</p> <p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: geringe Bedeutung der Ackerbereiche, mittlere Bedeutung der Gehölzstrukturen.</p>	<p>Nein, beim Bau von WEA im 250 m-Umkreis um Leitstrukturen besteht gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge von Kollision/Barotrauma während der Aktivitätszeit. Durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen) können Beeinträchtigungen vermieden werden. Sofern im BlmSchG-Verfahren nachgewiesen wird, dass die Strukturen nicht regelmäßig frequentiert werden, besteht gemäß AAB-WEA lediglich während der Zugzeit ein Maßnahmenbedarf.</p> <p>Die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope sind im Rahmen der konkreten Planung im Zuge des BlmSchG-Verfahrens zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im BlmSchG-Verfahren zu untersuchen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>keine</p>
<p>Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten:</p>		
<p>Europäische Vogelarten, einschließlich ihrer Nester bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen im Bereich der Erweiterungsflächen wurden bodenbrütende Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) nachgewiesen. In den umliegenden linearen Gehölzen erfolgten Nachweise von Gehölzfreibrütern, Freibrütern der Krautzone an Gehölzen sowie von Gehölzhöhlenbrütern. - Die Erweiterungsflächen betreffen zentrale und erweiterte Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. - Die Erweiterungsfläche West liegt anteilig im 500 m-Prüfbereich um einen Kranich-Brutplatz. <p>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (sämtlich streng geschützte Arten), einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Biotopstrukturen im UR sind lediglich Vorkommen von Anhang-IV-Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Die Ackerflächen sind von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe; die umliegenden linearen Gehölzstrukturen können geeignete Flugleitlinien und Nahrungshabitats darstellen. 	<p>Ja, - Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen durch Bauzeitenregelungen. - Für im zentralen Prüfbereich betroffene, kollisionsgefährdete Brutvogelarten besteht vrs. der Bedarf an geeigneten Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG. Dies kann ggf. auch auf weitere, im erweiterten Prüfbereich betroffene Brutvorkommen betreffen. Die genaue Prüfung der Betroffenheit und des Maßnahmenerfordernisses erfolgt in Bezug auf die konkreten WEA-Standorte im BlmSchG-Verfahren. - Sofern WEA im 500 m-Umkreis des Kranich-Brutplatzes errichtet werden, besteht das Erfordernis einer CEF-Maßnahme.</p> <p>Nein, - Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Kollision/Barotrauma durch Abschaltung der WEA gem. AAB-WEA.</p> <p>Die Auswirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens für die zu errichtenden WEA zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit zu erwarten; Prüfung anhand der konkreten WEA-Planung im BlmSchG-Verfahren notwendig</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Fläche		
- Derzeit liegt nur eine sehr geringe Versiegelung im Bereich der Erweiterungsflächen vor.	Ja, durch den Bau von WEA kommt es in geringem Umfang zum Flächenentzug im Bereich der Fundamente und Zuwegungen (geringe Intensität).	gering
Boden, einschließlich Altlasten		
- Im 50 m-UR befinden sich überwiegend lehmige Böden, die ackerbaulich genutzt werden. Die Austausch-, Puffer-, Luft- und Feldkapazität sind mittel, ebenso die Durchlässigkeit (GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V 1995). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden anthropogen verändert und haben in der oberflächennahen Schichtung einen Kulturbodenhorizont. Die natürliche Lebensraumfunktion ist aufgrund der vorherrschend intensiven Ackernutzung gering entwickelt. Die Böden weisen ein mittleres natürliches Ertragspotenzial auf. - Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen liegen nicht vor. Die Böden sind von allgemeiner, geringer bis mittlerer Bedeutung.	Ja, im Bereich der Mastfundamente kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen, im Bereich der teilversiegelten Zuwegungen gehen die Bodenfunktionen teilweise verloren. Aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme fallen die Auswirkungen gering aus (geringe Intensität).	gering
Grund- und Oberflächenwasser		
- Der Grundwasserflurabstand im Bereich der Erweiterungsflächen beträgt überwiegend > 5 – 10 m bzw. > 10 m. Im Süden der Erweiterungsfläche West liegt der Grundwasserflurabstand bei ≤ 5 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist überwiegend mittel bzw. hoch, im Nordosten gering. Es besteht somit überwiegend eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber flächenhaft in den Boden eindringende Schadstoffe. - Die Erweiterungsfläche West sowie der südliche Teil der Erweiterungsfläche Nordost befinden sich in der Schutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. - Oberflächengewässer befinden sich nicht im Bereich der Erweiterungsflächen. Die Erweiterungsflächen sind in Bezug auf das Grundwasser (Lage in der Schutzzone III) von mittlerer Bedeutung.	Ja, im Bereich der Mastfundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme je Maststandort sind die Auswirkungen auf das Grundwasser sehr gering (geringe Intensität). Zuwegungen und Stellflächen werden geschottert; auf diesen Flächen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin möglich. Es sind die Vorschriften des WHG, des LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten. WEA und die Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete sind keine sich grundsätzlich ausschließenden Nutzungen, da durch WEA bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb eine nachteilige Beeinflussung von Menge und Beschaffenheit der Grundwasserressourcen nicht zu erwarten ist.	gering
Klima und Luft		
Klima / Luft sind durch die Planung nicht in relevanter Weise betroffen, so dass auf eine ausführliche Bestandsaufnahme verzichtet wird.	Nein.	keine

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes		
<p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im Untersuchungsraum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Fledermaus- und Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in umliegenden Gehölzen brüten oder dort ihre Quartiere haben. - Bedeutung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum für Tiere, Bedeutung der Vegetation als Nahrungsgrundlage für Tiere. - Zusammenhang zwischen der Qualität der Wohnfunktion und der Störungsarmut des Wohnumfeldes, Schutzanspruch der Wohnnutzung gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. - Landschaftsbezogene Erholungsnutzung des Menschen in Abhängigkeit von der Ausstattung des Landschaftsbildes. - Veränderungen des Landschaftsbildes durch menschliche Nutzungen, insbesondere durch Anlagen mit weitreichenden optischen Wirkungen. 	<p>Ja, durch die Überbauung von Acker gehen potentielle Lebensräume von Brutvögeln teilweise verloren. Durch die Versiegelung von Teilen der Freiflächen wird die Speisung des Grundwasserleiters gemindert (geringe Intensität).</p> <p>Die WEA führen zu zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Wohnfunktion, wobei eine starke gleichartige Vorbelastung entsteht (geringe Intensität). Durch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte / Richtwerte in Bezug auf Schall-/Schattenwurfimmissionen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen vermieden.</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens für die vier zu errichtenden WEA sind die Auswirkungen eingehend zu prüfen und geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu definieren.</p>	gering - mittel
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)		
<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß den Geodaten des LUNG M-V befinden sich die Erweiterungsflächen innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 1 (geringe Bedeutung). Aufgrund des bereits bestehenden Windparks trifft die vorgenannte Bewertung nicht mehr zu; die Erweiterungsflächen liegen unter Berücksichtigung des WP Parchim nicht innerhalb von landschaftlichen Freiräumen der Stufen 1-4. - Die Erweiterungsflächen befinden sich im Landschaftsbildraum (LBR) V 3-24 „Ackerlandschaft nordöstlich von Parchim“, dem eine mittlere Bedeutung zukommt (Stufe 2). Umliegend befinden sich weitere LBR mit geringer, mittlerer, hoher bzw. sehr hoher Bedeutung, im Westen liegt weiterhin der urbane Raum der Stadt Parchim. <p>Die örtliche Situation wird durch den Bestandwindpark geprägt.</p>	<p>Ja, aufgrund der hohen Bauhöhe ergeben sich weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild (hohe Intensität). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Großteil der LBR in der Wirkzone der neu zu errichtenden WEA bereits durch den Bestandspark einer deutlichen Vorbelastung unterliegt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im BImSchG-Verfahren zu bilanzieren (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Auswirkungen auf unzerschnittene landschaftliche Freiräume entstehen nicht.</p>	mittel - hoch

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>Der Vorhabenstandort und sein näheres Umfeld sind durch großräumige Ackerschläge gekennzeichnet, die von Gehölzen mäßig gegliedert sind. Eine lokale Erschließung ist durch ländliche Wege gegeben, allerdings sind diese nicht direkt über Fuß- oder Wanderwege mit den Siedlungsräumen verbunden. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die bereits bestehenden WEA, die vorhandenen klassifizierten Straßen, das Umspannwerk Parchim und die intensive Landwirtschaft.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)		
<p>Im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche West befindet sich gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 ein Bodendenkmal.</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege sind gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 nicht betroffen.</p> <p>Die Erweiterungsfläche Nordost reicht bis an die Höchstspannungsleitung Güstrow-Parchim-Süd der 50Hertz Transmission GmbH heran.</p> <p>Richtfunkstrecken sowie Wälder befinden sich nicht im Bereich der Erweiterungsflächen.</p>	<p>Nein.</p> <p>Im Zuge der FNP-Änderung erfolgt keine archäologische Voruntersuchung in Bezug auf das bekannte Bodendenkmal, da eine flächendeckende Untersuchung der Erweiterungsflächen nicht zielführend ist. Im Zuge des späteren BImSchG-Verfahrens ist anhand der Lage der konkreten WEA-Standorte zu beurteilen, ob das Bodendenkmal betroffen ist. Ist dies der Fall, bedarf es entsprechender Voruntersuchungen sowie einer fachgerechten Bergung.</p> <p>Zudem sind die Hinweise beim zufälligen Auffinden von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten auch außerhalb der als Bodendenkmal ausgewiesenen Fläche zu beachten: Meldung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, Erhalt der Entdeckungsstätte und der Funde bis zum Ablauf einer Woche, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können (§ 11 DSchG M-V)</p> <p>Nein</p> <p>Nein.</p> <p>Im Zuge des BImSchG-Verfahrens sind die erforderlichen Abstände zwischen Rotor der WEA und äußerem Leiterseil der Freileitung zu ermitteln und einzuhalten.</p> <p>Nein.</p>	<p>Keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>
Vermeidung von Emissionen		
<p>Im Bestand unterliegen die Erweiterungsflächen Emissionen in Form von Schall und Schattenwurf durch die WEA des Bestandwindparks. Weitere Emissionen entstehen durch Maschinenlärm infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.</p>	<p>Nein, erhebliche Umweltauswirkungen infolge von Emissionen sind durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu vermeiden, siehe Ausführungen zum Schutzgut Menschen.</p>	<p>keine</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Sachgerechter Umgang mit Abwässern		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Schmutzabwässer.	Nein, der Betrieb der WEA ist nicht mit einer regelmäßigen Entstehung von Abwässern verbunden. Die beim Bau und der Wartung der WEA anfallenden Abwässer werden durch die dabei tätigen gewerblichen Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abfällen		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle.	Nein, der Betrieb der WEA ist nicht mit einer regelmäßigen Entstehung oder Verwertung von Abfällen verbunden. Die beim Bau und der Wartung der WEA anfallenden Abfälle werden durch die dabei tätigen gewerblichen Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt.	keine
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie		
Die Erweiterung dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Nein.	keine
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter		
siehe unter Wirkungsgefüge	Wechselwirkungen können durch Emissionen und Bebauung von Flächen verursacht werden. s. unter Wirkungsgefüge	gering
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
	Nein, bei der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Schall, Schattenwurf) entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Einhaltung der Richtwerte kann i.d.R. über verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltvorrichtung, verschiedene Betriebsmodi) erreicht werden. Ferner wird zum Nachweis der Standsicherheit der neu zu errichtenden WEA im Zuge des BImSchG-Antrages ein Gutachten erstellt.	keine

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige ackerbauliche Nutzung bestehen bleibt.

2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Die Erweiterungsflächen grenzen unmittelbar an den Windpark Parchim Ost an. Es besteht somit eine gleichartige Vorbelastung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaft; weitere Vorbelastungen bestehen durch die umliegenden Verkehrswege.
- Die WEA werden auf Ackerflächen errichtet. Eingriffe in höhere / geschützte Biotope im Zuge der Erschließung der Anlagenstandorte bzw. der Anlieferung der Anlagenteile sind möglichst zu vermeiden.
- Durch technische Vorkehrungen und betriebliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Einwirkdauer der Schattenwurfwirkung sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an keinem der Immissionsorte überschritten wird.
- Auswirkungen auf das SG Menschen werden durch den Verzicht auf eine Tageskennzeichnung durch weiße Lichtblitze vermieden; eine weitere Minderung kann durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erreicht werden.
- Durch den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der WEA sowie durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Wasser und den Boden vermieden.
- Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna sind durch geeignete, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.
- Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Errichtung der vier WEA festzusetzen.

2.3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1a BauGB

- Natura 2000: keine Beeinträchtigungen zu erwarten, ggf. werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, siehe Kap. 2.3.1.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist zu berücksichtigen. Das Maß der Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist im Rahmen des LBP zum BImSchG-Verfahren eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit entsprechenden Festlegungen von Kompensationsmaßnahmen zu erstellen.
- Klima: Das Vorhaben wirkt dem Klimawandel entgegen.

2.3.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten baulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM. Die Regionalplanung bescheinigt dem Gebiet somit eine hohe Eignung als Standort für die windenergetische Nutzung. Ferner stellt die Erweiterung eines Windparks i.d.R. eine geringere Beeinträchtigung als die Neuerrichtung eines Windparks in einem bisher unvorbelasteten Bereich dar. Das Vorhaben dient weiterhin der Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

2.4 Änderungsbereiche im SO₂

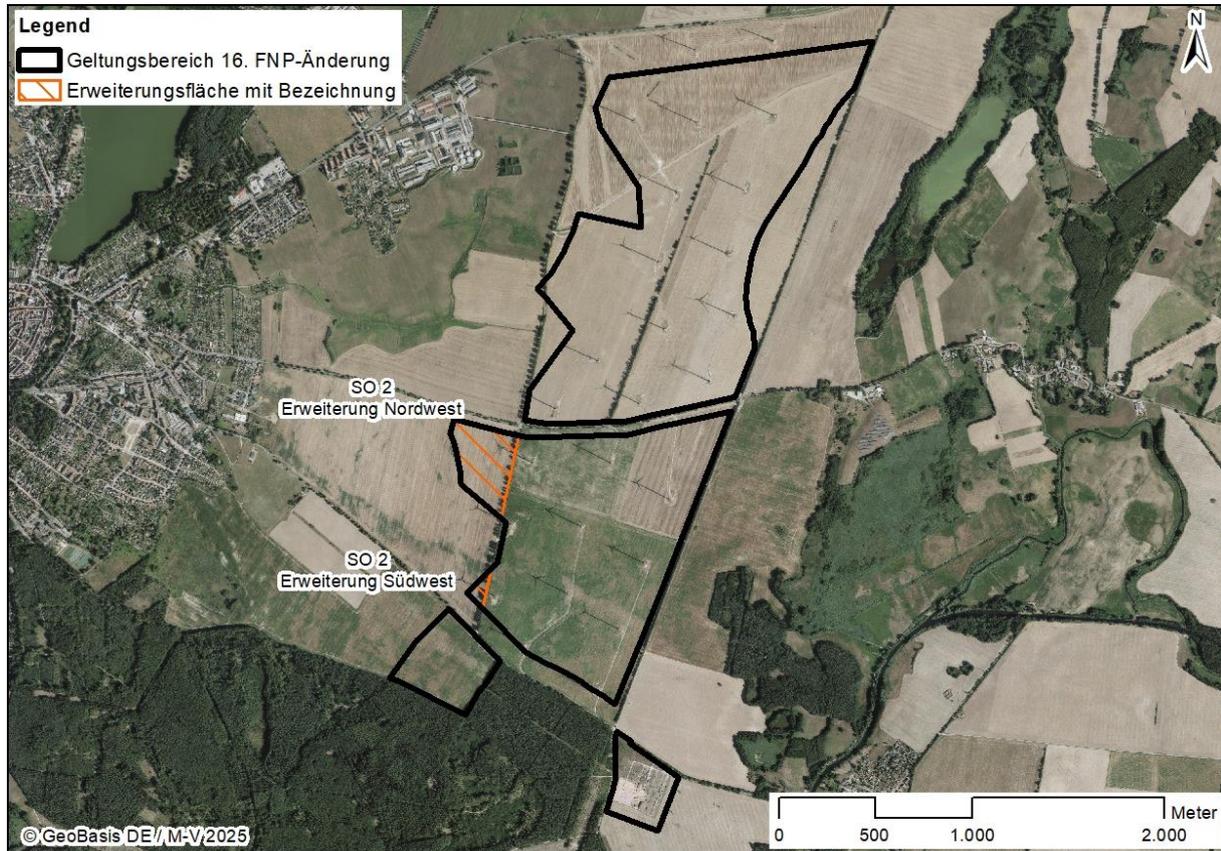


Abbildung 3: Erweiterungsflächen im SO₂

Die Erweiterung des SO₂ gegenüber den bisherigen Darstellungen im wirksamen FNP beträgt 26 ha.

2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihres Zustandes in dem vom Bauleitplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben. Für die betroffenen Umweltbelange sind eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung der Stärke der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Beschreibung ersetzt nicht die vertieften Betrachtungen im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens (BlmSchG-Antrag).

Tabelle 3: Beschreibung und Bewertung der von den Änderungsbereichen innerhalb des SO 2 betroffenen Umweltbelange

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) u. Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)		
Der Abstand der Erweiterungsflächen zum Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ beträgt ca. 1,6 km.	Nein, Auswirkungen infolge von optischen / akustischen Störwirkungen entstehen aufgrund der Entfernung nicht. Habitatverluste innerhalb des VSG sind ebenfalls ausgeschlossen. In Bezug auf den Wirkfaktor Kollision können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich zwischen den Erweiterungsflächen und dem VSG der Bestandwindpark befindet und die WEA daher nicht näher an das Schutzgebiet heranrücken. Ferner befinden sich im Bereich der Erweiterungsflächen bzw. jenseits von diesen keine Biotope, die essentielle Nahrungshabitats für die Arten darstellen, so dass keine Wechselbeziehungen zwischen dem VSG und gebietsexternen Habitats betroffen sind.	keine
Der Abstand zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ beträgt ca. 2,2 km.	Nein, aufgrund der hohen Abstände sind Beeinträchtigungen von GGB ausgeschlossen.	keine
Biotopverbundsystem		
Der Abstand zu einem regionalen Biotopverbund im weiteren Sinn beträgt $\geq 1,6$ km.	Nein.	keine
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)		
Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Nein.	keine
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen, Einzelbäume)		
Die Erweiterungsflächen befinden sich in einer Entfernung von > 1 km zum LSG „Buchholz bei Parchim“, das LSG „Wockersee“ liegt $> 1,8$ km entfernt. Weitere LSG liegen in größeren Entfernungen zu den Erweiterungsflächen als die beiden vorgenannten LSG. Das Flächennaturdenkmal „Löddigsee (oder Pichersee) bei Paarsch“ liegt $> 1,5$ km von den Erweiterungsflächen entfernt.	Nein.	keine
Jeweils östlich angrenzend an die Erweiterungsflächen verläuft eine Gehölzstruktur, bei der es sich gemäß Planzeichnung um ein geschütztes Biotop (Feldhecke) handelt. Gemäß Geländebegehung handelt es sich jedoch um standortferne Gehölze, weshalb die Struktur als Windschutzpflanzung anzusprechen ist.	Nein, aufgrund der Lage sind mittelbare Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Direkte Eingriffe sind nicht zu erwarten, da sich zwischen der Struktur und den Erweiterungsflächen ein Weg befindet, von dem aus die Erweiterungsflächen erschlossen werden können und es keiner Durchbrechung der Heckenstruktur bedarf.	keine

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Gewässerschutzstreifen		
Im UR befinden sich keine Gewässerschutzstreifen.	Nein.	keine
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume		
<p>Pflanzen und Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erweiterungsflächen werden ackerbaulich genutzt; die Bedeutung für die Biotopfunktion ist gering. Am Ostrand beider Erweiterungsflächen verläuft ein Weg. - Der 200 m-UR ist ebenfalls ackerbaulich geprägt. Östlich des o.g. Weges verläuft eine Windschutzpflanzung. Zudem befinden sich vorhandene WEA einschließlich deren Zuwegungen im UR. Nördlich der Erweiterungsfläche Nordwest verläuft die K121, die von Ruderalfluren und Alleebäumen begleitet wird. Südlich der Erweiterungsfläche Südwest verläuft die L09, die ebenfalls von Ruderalfluren und Alleebäumen gesäumt wird. <p>Faunistische Funktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen im Bereich der beiden Erweiterungsflächen wurde die Art Feldlerche kartiert (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2023). Im Bereich der umliegenden linearen Gehölzstrukturen wurden ferner Gehölzfreibrüter (z.B. Buchfink), Freibrüter der Krautzone an Gehölzen (z.B. verschiedene Grasmückenarten) sowie Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Feldsperrling) nachgewiesen. - Die Horstkartierungen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021-2024) ergab Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten im Untersuchungsraum der Kartierung. Nachfolgend werden die Horste genannt und in Klammern die Entfernung zur Erweiterungsfläche Nordwest und Südwest genannt. Die Auflistung beschränkt sich auf Horste, deren Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG M-V (2016c) noch besteht: Rotmilan-Horst Nr. 188 südlich K121 (1,69 km / 1,83 km) Rotmilan-Horst Nr. 99 am Schalentiner See (2,47 km / 3,01 km) Rotmilan-Horste Nr. 23 / 171 am Roten Bach nördlich der B191 (≥ 4,20 km / ≥ 4,79 km) Rotmilan-Horst Nr. 126 südwestlich UW Parchim-Süd (1,62 km / 1,19 km) Schwarzmilan-Horst Nr. 117 am Schalentiner See (2,57 km / 3,11 km) Wespenbussard-Horst Nr. 126 südwestlich UW Parchim-Süd (1,62 km / 	<p>Ja, -bau-/anlagebedingte Überbauung von Biotopen geringer Bedeutung (Acker). Der Eingriff kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Geringe Intensität.</p> <p>Ja, gemäß HzE M-V sind mittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten und höherwertigen Biotopen (Wertstufen 3 und 4 gem. HzE M-V) zu bilanzieren. Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren; diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BImSchG-Antrag festzulegen. Geringe Intensität.</p> <p>Ja, baubedingt kann es zu Tötungen/Verletzungen und/oder Störungen von potenziell im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten kommen. Durch Bauzeitenregelungen können Beeinträchtigungen vermieden werden. Der bau-/anlagebedingte Verlust von Habitatfläche ist gering. Die bodenbrütende Art Feldlerche weist eine Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen auf (Meideverhalten). Die einzelnen WEA betreffen jeweils nur Teilflächen von Brutrevieren, so dass es nicht zu Revierverlusten kommt. Die Beeinträchtigungen von kleinen Brutvögeln fallen insgesamt gering aus (geringe Intensität).</p> <p>Ja, die Erweiterungsflächen betreffen keine Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Die Erweiterungsflächen betreffen darüber hinaus nicht den Prüfbereich der Rotmilan-Horste Nr. 23 und 171, des Schwarzmilan-Horstes Nr. 117, des Rohrweihen-Brutplatzes am Schalentiner See sowie des Baumfalken-Horstes Nr. 214; die Erweiterungsfläche Südwest liegt ferner außerhalb des erweiterten Prüfbereichs des Weißstorch-Horstes Nr. 14. In Bezug auf die Betroffenheit von Prüfbereichen kann keine abschließende Aussage getroffen werden; die Abstände sind im späteren BImSchG-Verfahren ausgehend von den WEA-Standorten zu ermitteln. Diese befinden sich innerhalb der Erweiterungsflächen, so dass die in der linken Spalte angegebenen Abstände geringer ausfallen dürften als die Abstände zu den WEA.</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>1,19 km) Wespenbussard-Horst Nr. 37 am Schwarzen Berg (1,51 km / 1,46 km) Weißstorch-Horst Nr. 14 in Parchim (1,47 km / 2,25 km) Baumfalken-Horst Nr. 214 nördlich B191 auf Freileitung (Brutverdacht; 3,26 km / 3,91 km) Rohrweihen-Brutverdacht nördlich des Schalentiner Sees (3,30 km / 3,86 km)</p> <p>- In den Daten des LUNG M-V (Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln; Stand: 13.06.2022) sind keine weiteren betrachtungsrelevanten Großvogelvorkommen enthalten.</p> <p>- Die Erweiterungsfläche Südwest sowie die südöstlichen Bereiche der Erweiterungsfläche Nordwest befinden sich innerhalb der Vogelzugzone B. Die übrigen Bereiche der Fläche Nordwest befinden sich außerhalb der Vogelzugzonen A und B.</p> <p>- Die Erweiterungsflächen befinden sich in einem terrestrischen Rastgebiet der Stufe 1 (geringe Bedeutung) gem. I.L.N. & IfaÖ (2009). Auch umliegend befinden sich keine bedeutenden Rastgebiete.</p> <p>- Die Gehölzstrukturen im Randbereich bzw. angrenzend an die Erweiterungsflächen stellen potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse dar.</p>	<p>Mit Ausnahme des Rotmilan-Horstes Nr. 126 betreffen die Erweiterungsflächen ausschließlich die erweiterten Prüfbereiche der Arten Rotmilan, Weißstorch (nur Erweiterungsfläche Nordwest) und Wespenbussard, für die die Regelannahme eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos gilt (§ 45b Abs. 4 BNatSchG). Maßnahmen werden vrsl. nicht erforderlich.</p> <p>Davon abweichend betrifft die Erweiterungsfläche Südwest den zentralen Prüfbereich um den Rotmilan-Horst Nr. 126. Der Abstand zwischen Horst und der genannten Erweiterungsfläche beträgt 1,19 km, der zentrale Prüfbereich endet bei 1,20 km; es besteht somit nur eine randliche Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs durch einen sehr geringen Teil der Erweiterungsfläche. Falls dort eine WEA errichtet wird, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG vermieden werden. Es ist aber davon auszugehen, dass eher eine Betroffenheit des erweiterten Prüfbereichs durch WEA bestehen wird. Die Festlegung von Maßnahmen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Zuge des BImSchG-Verfahrens für die vier WEA.</p> <p>Da für die Arten eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass keine relevanten Auswirkungen entstehen (geringe Intensität).</p> <p>Nein, Beeinträchtigungen sind gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) lediglich im Bereich der Vogelzugzone A zu erwarten.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein, beim Bau von WEA im 250 m-Umkreis um Leitstrukturen besteht gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge von Kollision/Barotrauma während der Aktivitätszeit. Durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen) können Beeinträchtigungen vermieden werden. Sofern im BImSchG-Verfahren nachgewiesen wird, dass die Strukturen nicht regelmäßig frequentiert werden, besteht gemäß AAB-WEA lediglich während der Zugzeit ein Maßnahmenbedarf.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: geringe Bedeutung der Ackerbereiche, mittlere Bedeutung der Gehölzstrukturen.</p>	<p>Die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope sind im Rahmen der konkreten Planung im Zuge des BlmSchG-Verfahrens zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im BlmSchG-Verfahren zu untersuchen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.</p>	
<p>Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten:</p>		
<p>Europäische Vogelarten, einschließlich ihrer Nester bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten: - Auf den Ackerflächen im Bereich der Erweiterungsflächen wurden bodenbrütende Arten (Feldlerche) nachgewiesen. In den umliegenden linearen Gehölzen erfolgten Nachweise von Gehölzfreibrütern, Freibrütern der Krautzone an Gehölzen sowie von Gehölzhöhlenbrütern. - Die Erweiterungsflächen betreffen zentrale und erweiterte Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG.</p> <p>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (sämtlich streng geschützte Arten), einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Aufgrund der Biotopstrukturen im UR sind lediglich Vorkommen von Anhang-IV-Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Die Ackerflächen sind von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe; die umliegenden linearen Gehölzstrukturen können geeignete Flugleitlinien und Nahrungshabitate darstellen.</p>	<p>Ja, - Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen durch Bauzeitenregelungen. - Für im zentralen Prüfbereich betroffene, kollisionsgefährdete Brutvogelarten besteht vrs. der Bedarf an geeigneten Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG. Dies kann ggf. auch auf weitere, im erweiterten Prüfbereich betroffene Brutvorkommen betreffen. Die genaue Prüfung der Betroffenheit und des Maßnahmenerfordernisses erfolgt in Bezug auf die konkreten WEA-Standorte im BlmSchG-Verfahren.</p> <p>Nein, - Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Kollision/Barotrauma durch Abschaltung der WEA gem. AAB-WEA.</p> <p>Die Auswirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens für die zu errichtenden WEA zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit zu erwarten; Prüfung anhand der konkreten WEA-Planung im BlmSchG-Verfahren notwendig</p>
<p>Fläche</p>		
<p>- Derzeit liegt nur eine sehr geringe Versiegelung im Bereich der Erweiterungsflächen vor.</p>	<p>Ja, durch den Bau von WEA kommt es in geringem Umfang zum Flächenentzug im Bereich der Fundamente und Zuwegungen (geringe Intensität).</p>	<p>gering</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Boden, einschließlich Altlasten		
<p>- Im 50 m-UR befinden sich überwiegend lehmige Böden, die ackerbaulich genutzt werden. Die Austausch-, Puffer-, Luft- und Feldkapazität sind mittel, ebenso die Durchlässigkeit (GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V 1995). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden anthropogen verändert und haben in der oberflächennahen Schichtung einen Kulturbodenhorizont. Die natürliche Lebensraumfunktion ist aufgrund der vorherrschend intensiven Ackernutzung gering entwickelt. Die Böden weisen ein mittleres natürliches Ertragspotenzial auf.</p> <p>- Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen liegen nicht vor. Die Böden sind von allgemeiner, geringer bis mittlerer Bedeutung.</p>	<p>Ja, im Bereich der Mastfundamente kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen, im Bereich der teilversiegelten Zuwegungen gehen die Bodenfunktionen teilweise verloren. Aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme fallen die Auswirkungen gering aus (geringe Intensität).</p>	gering
Grund- und Oberflächenwasser		
<p>- Der Grundwasserflurabstand im Bereich der Erweiterungsflächen beträgt > 5 – 10 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist mittel. Es besteht somit überwiegend eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber flächenhaft in den Boden eindringende Schadstoffe.</p> <p>- Die Erweiterungsflächen befinden sich in der Schutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim.</p> <p>- Oberflächengewässer befinden sich nicht im Bereich der Erweiterungsflächen.</p> <p>Die Erweiterungsflächen sind in Bezug auf das Grundwasser (Lage in der Schutzzone III) von mittlerer Bedeutung.</p>	<p>Ja, im Bereich der Mastfundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme je Maststandort sind die Auswirkungen auf das Grundwasser sehr gering (geringe Intensität). Zuwegungen und Stellflächen werden geschottert; auf diesen Flächen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin möglich.</p> <p>Es sind die Vorschriften des WHG, des LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten. WEA und die Schutzzone III der Wasserschutzgebiete sind keine sich grundsätzlich ausschließenden Nutzungen, da durch WEA bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb eine nachteilige Beeinflussung von Menge und Beschaffenheit der Grundwasserressourcen nicht zu erwarten ist.</p>	gering
Klima und Luft		
<p>Klima / Luft sind durch die Planung nicht in relevanter Weise betroffen, so dass auf eine ausführliche Bestandsaufnahme verzichtet wird.</p>	Nein.	keine
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes		
<p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im Untersuchungsraum sind:</p> <p>- Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Fledermaus- und Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in umliegenden Gehölzen brüten oder dort ihre Quartiere haben.</p> <p>- Bedeutung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum für Tiere, Bedeutung der Vegetation als Nahrungsgrundlage für Tiere.</p> <p>- Zusammenhang zwischen der Qualität der Wohnfunktion und der Störungsarmut des Wohnumfeldes, Schutzanspruch der Wohnnutzung gegenüber</p>	<p>Ja, durch die Überbauung von Acker gehen potentielle Lebensräume von Brutvögeln teilweise verloren. Durch die Versiegelung von Teilen der Freiflächen wird die Speisung des Grundwasserleiters gemindert (geringe Intensität).</p> <p>Die WEA führen zu zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Wohnfunktion, wobei eine starke gleichartige Vorbelastung entsteht (geringe Intensität). Durch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte / Richtwerte in Bezug auf Schall-/Schattenwurfmissionen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen vermieden.</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens für die vier zu errichtenden WEA sind die</p>	gering - mittel

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
schädlichen Umwelteinwirkungen. - Landschaftsbezogene Erholungsnutzung des Menschen in Abhängigkeit von der Ausstattung des Landschaftsbildes. - Veränderungen des Landschaftsbildes durch menschliche Nutzungen, insbesondere durch Anlagen mit weitreichenden optischen Wirkungen.	Auswirkungen eingehend zu prüfen und geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu definieren.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)		
- Gemäß den Geodaten des LUNG M-V befindet sich die Erweiterungsfläche Nordwest überwiegend innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 1 (geringe Bedeutung). Die Erweiterungsfläche Südwest liegt aufgrund der Nähe zu dem östlich angrenzenden Weg außerhalb von landschaftlichen Freiräumen. - Die Erweiterungsflächen befinden sich im Landschaftsbildraum (LBR) V 3-24 „Ackerlandschaft nordöstlich von Parchim“, dem eine mittlere Bedeutung zukommt (Stufe 2). Umliegend befinden sich weitere LBR mit geringerer, hoher bzw. sehr hoher Bedeutung, im Westen liegt weiterhin der urbane Raum der Stadt Parchim. Die örtliche Situation wird durch den Bestandwindpark geprägt.	Ja, aufgrund der hohen Bauhöhe ergeben sich weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild (hohe Intensität). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Großteil der LBR in der Wirkzone der neu zu errichtenden WEA bereits durch den Bestandspark einer deutlichen Vorbelastung unterliegt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im BImSchG-Verfahren zu bilanzieren (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Auswirkungen auf unzerschnittene landschaftliche Freiräume entstehen nicht.	mittel - hoch
Biologische Vielfalt		
Der UR ist durch eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt gekennzeichnet.	Ja, durch die Überbauung einschließlich Voll- und Teilversiegelung kommt es zum Verlust von Ackerbiotopen mit geringer biologischer Vielfalt. Revierverluste bodenbrütender Vogelarten sind nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen zum SG Tiere/Pflanzen). Die Auswirkungen sind im nachgelagerten BImSchG-Verfahren zu bilanzieren und zu kompensieren. Auswirkungen auf die Avifauna (störungsempfindliche/kollisionsgefährdete Vogelarten) sowie auf Fledermäuse sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Geringe Intensität.	gering
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung		
Im UR befinden sich Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete im Westen der Stadt Parchim. Diese liegen überwiegend bereits im Wirkraum des Bestandsparks und unterliegen somit einer gleichartigen Vorbelastung. Wohnbebauung im Bereich geschlossener Ortschaften liegt > 1.000 m von den Erweiterungsflächen entfernt; der Abstand der Einzelbebauung südlich der L09 beträgt ≥ 800 m.	Nein, der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V, Gl.-Nr. 230-5) festgelegte Mindestabstand von 1.000 m zu Bereichen mit Wohnbebauung (geschlossene Ortschaften) sowie von 800 m zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen wird eingehalten.	keine

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>Bereiche für die Erholungsnutzung befinden sich im Bereich der Wälder südlich bzw. südöstlich von Parchim, wenngleich deren Erschließungsgrad im UR eher gering ist. Eine erhöhte Bedeutung für die Erholungsfunktion kommt den Landschaftsschutzgebieten im UR zu. Auf der K121 wurde die Regionale Radtour Nr. 25 „Parchim-Lübz, zwischen Seen-Radweg und Müritz-Elde-Wasserstraße“ bzw. die regional bedeutsame Radtour „Eldetal-Rundweg“ ausgewiesen (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2009).</p> <p>Der Vorhabenstandort und sein näheres Umfeld sind durch großräumige Ackerschläge gekennzeichnet, die von Gehölzen mäßig gegliedert sind. Eine lokale Erschließung ist durch ländliche Wege gegeben, allerdings sind diese nicht direkt über Fuß- oder Wanderwege mit den Siedlungsräumen verbunden. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die bereits bestehenden WEA, die vorhandenen klassifizierten Straßen und Funkmasten, das Umspannwerk Parchim und die intensive Landwirtschaft.</p>	<p>Von WEA gehen Emissionen in Form von Schall und Schattenwurf auf. Im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens für die vier WEA ist in technischen Gutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose) nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm bzw. den LAI-Schattenwurfhinweisen eingehalten werden. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, z.B. der Betrieb von WEA in schallreduzierten Modi oder die Installation eines Schattenwurf-Abschaltmoduls.</p> <p>Eine optisch bedrängende Wirkung ist nach § 249 Abs. 10 BauGB bei einem Abstand von mehr als dem 2-fachen der Gesamthöhe von WEA i.d.R. nicht mehr gegeben. Ausgehend von WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 260 m beträgt der Abstand zwischen Wohnbebauung und den Erweiterungsflächen deutlich > 2H.</p> <p>Durch eine bedarfsgerechte Nachkennzeichnung können optische Auswirkungen von WEA weiter gemindert werden.</p> <p>Ja,</p> <p>das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Betroffen ist ein Raum, der einer starken Vorbelastung unterliegt und nur in vergleichsweise geringem Maße für die Erholungsnutzung erschlossen bzw. geeignet ist (geringe Intensität).</p>	<p>gering</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)		
<p>Im Bereich der Erweiterungsflächen befinden sich gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 keine bekannten Bodendenkmale.</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege sind gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 nicht betroffen.</p> <p>Richtfunkstrecken sowie Wälder befinden sich nicht im Bereich der Erweite-</p>	<p>Nein.</p> <p>Es sind die Hinweise beim zufälligen Auffinden von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten auch außerhalb der als Bodendenkmal ausgewiesenen Fläche zu beachten: Meldung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, Erhalt der Entdeckungsstätte und der Funde bis zum Ablauf einer Woche, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können (§ 11 DSchG M-V)</p> <p>Nein</p> <p>Nein.</p>	<p>Keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
rungsflächen.		
Vermeidung von Emissionen		
Im Bestand unterliegen die Erweiterungsflächen Emissionen in Form von Schall und Schattenwurf durch die WEA des Bestandswindparks. Weitere Emissionen entstehen durch Maschinenlärm infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.	Nein, erhebliche Umweltauswirkungen infolge von Emissionen sind durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu vermeiden, siehe Ausführungen zum Schutzgut Menschen.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abwässern		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Schmutzabwässer.	Nein, der Betrieb der WEA ist nicht mit einer regelmäßigen Entstehung von Abwässern verbunden. Die beim Bau und der Wartung der WEA anfallenden Abwässer werden durch die dabei tätigen gewerblichen Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abfällen		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle.	Nein, der Betrieb der WEA ist nicht mit einer regelmäßigen Entstehung oder Verwertung von Abfällen verbunden. Die beim Bau und der Wartung der WEA anfallenden Abfälle werden durch die dabei tätigen gewerblichen Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt.	keine
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie		
Die Erweiterung dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Nein.	keine
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter		
siehe unter Wirkungsgefüge	Wechselwirkungen können durch Emissionen und Bebauung von Flächen verursacht werden. s. unter Wirkungsgefüge	gering
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
	Nein, bei der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Schall, Schattenwurf) entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Einhaltung der Richtwerte kann i.d.R. über verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltvorrichtung, verschiedene Betriebsmodi) erreicht werden. Ferner wird zum Nachweis der Standsicherheit der neu zu errichtenden WEA im Zuge des BImSchG-Antrages ein Gutachten erstellt.	keine

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige ackerbauliche Nutzung bestehen bleibt.

2.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Die Erweiterungsflächen grenzen unmittelbar an den Windpark Parchim Ost an. Es besteht somit eine gleichartige Vorbelastung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaft; weitere Vorbelastungen bestehen durch die umliegenden Verkehrswege.
- Die WEA werden auf Ackerflächen errichtet. Eingriffe in höhere / geschützte Biotope im Zuge der Erschließung der Anlagenstandorte bzw. der Anlieferung der Anlagenteile sind möglichst zu vermeiden.
- Durch technische Vorkehrungen und betriebliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Einwirkdauer der Schattenwurfwirkung sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an keinem der Immissionsorte überschritten wird.
- Auswirkungen auf das SG Menschen werden durch den Verzicht auf eine Tageskennzeichnung durch weiße Lichtblitze vermieden; eine weitere Minderung kann durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erreicht werden.
- Durch den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der WEA sowie durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Wasser und den Boden vermieden.
- Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna sind durch geeignete, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.
- Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Errichtung der vier WEA festzusetzen.

2.4.3 Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB

- Natura 2000: keine Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kap. 2.4.1.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist zu berücksichtigen. Das Maß der Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist im Rahmen des LBP zum BImSchG-Verfahren eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit entsprechenden Festlegungen von Kompensationsmaßnahmen zu erstellen.
- Klima: Das Vorhaben wirkt dem Klimawandel entgegen.

2.4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten baulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM. Die Regionalplanung bescheinigt dem Gebiet somit eine hohe Eignung als Standort für die windenergetische Nutzung. Ferner stellt die Erweiterung eines Windparks i.d.R. eine geringere Beeinträchtigung als die Neuerrichtung eines Windparks in einem bisher unvorbelasteten Bereich dar. Das Vorhaben dient weiterhin der Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

2.5 SO 3

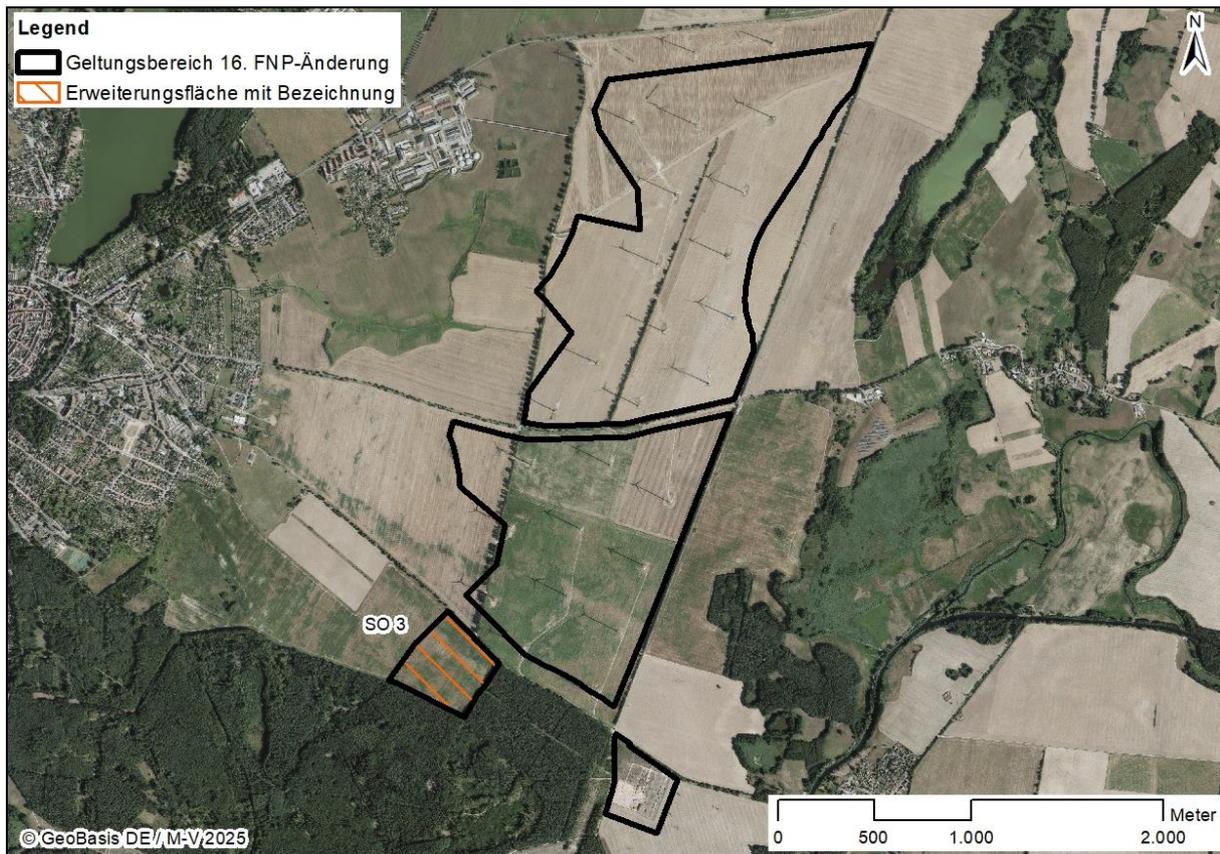


Abbildung 4: Lage des SO 3 (vollständige Änderung)

Im Bereich des SO 3 wurde im derzeit gültigen FNP der Stadt Parchim eine Waldmehrfungsfläche dargestellt. Auf der Waldmehrfungsfläche im Bereich des SO 3 ist bisher keine Aufforstung erfolgt oder geplant; ferner gibt es keine an diese Fläche gebundenen Maßnahmen.

Das SO 3 umfasst eine Fläche von ca. 17 ha.

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihres Zustandes in dem vom Bauleitplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben. Für die betroffenen Umweltbelange sind eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung der Stärke der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Beschreibung ersetzt nicht die vertieften Betrachtungen im Rahmen des nachgelagerten Zulassungsverfahrens (BlmSchG-Antrag).

Tabelle 4: Beschreibung und Bewertung der von dem SO 3 betroffenen Umweltbelange

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) u. Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)		
Der Abstand des SO 3 zum Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ beträgt > 1,6 km.	Nein, Auswirkungen infolge von optischen / akustischen Störwirkungen entstehen aufgrund der Entfernung nicht. Habitatverluste innerhalb des VSG sind ebenfalls ausgeschlossen. In Bezug auf den Wirkfaktor Kollision können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich zwischen dem SO 3 und dem VSG der Bestandswindpark befindet und die WEA daher nicht näher an das Schutzgebiet heranrücken. Ferner befinden sich im Bereich der Erweiterungsflächen bzw. jenseits von diesen keine Biotope, die essentielle Nahrungshabitate für die Arten darstellen, so dass keine Wechselbeziehungen zwischen dem VSG und gebiets-externen Habitaten betroffen sind.	keine
Der Abstand zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ beträgt ca. 2,2 km.	Nein, aufgrund der hohen Abstände sind Beeinträchtigungen von GGB ausgeschlossen.	keine
Biotopverbundsystem		
Der Abstand zu einem regionalen Biotopverbund im weiteren Sinn beträgt > 1,6 km.	Nein.	keine
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)		
Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.	Nein.	keine
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen, Einzelbäume)		
Das SO 3 befindet sich in einer Entfernung von ca. 640 m zum LSG „Buchholz bei Parchim“. Weitere LSG liegen in größeren Entfernungen zu den Erweiterungsflächen als das vorgenannten LSG. Das Flächennaturdenkmal „Löddigsee (oder Pichersee) bei Paarsch“ liegt > 1,6 km entfernt.	Nein.	keine
Innerhalb des SO 3 befinden sich keine Schutzobjekte gem. §§ 18-20 NatSchAG M-V. Nördlich angrenzend verläuft eine nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Allee entlang der L09.	Nein, da keine Schutzobjekte im SO 3 vorhanden sind, entstehen durch WEA keine Eingriffe in Schutzobjekte. Erschließungsbedingte Beeinträchtigungen können auf Ebene des FNP nicht bewertet werden; dies ist im Zuge des BImSchG-Verfahrens vorzunehmen.	keine
Gewässerschutzstreifen		
Im UR befinden sich keine Gewässerschutzstreifen.	Nein.	keine

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume		
<p>Pflanzen und Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das SO 3 umfasst ausschließlich Ackerflächen mit geringer Bedeutung für die Biotopfunktion. - Der 200 m-UR ist ebenfalls ackerbaulich geprägt. Nördlich des SO 3 verläuft die L09 mit begleitender Allee und Ruderalfluren, nördlich daran schließt sich ein Weg mit begleitender Windschutzpflanzung an. Südlich und östlich des SO 3 befindet sich Wald. <p>Faunistische Funktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen im SO 3 wurde ein Brutpaar der Art Feldlerche kartiert (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2023). <p>Im Bereich des angrenzenden Waldes bzw. des Gehölzbestandes an der L09 wurden ferner Gehölzfreibrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Sommergoldhähnchen), Freibrüter der Krautzone an Gehölzen (z.B. verschiedene Grasmückenarten) sowie Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Bunt- und Schwarzspecht) nachgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Horstkartierungen (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2021-2024) ergab Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten im Untersuchungsraum der Kartierung. Nachfolgend werden die Horste genannt und in Klammern die Entfernung zum SO 3 genannt. Die Auflistung beschränkt sich auf Horste, deren Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG M-V (2016c) noch besteht: Rotmilan-Horst Nr. 188 südlich K121 (1,94 km) Rotmilan-Horst Nr. 99 am Schalentiner See (3,31 km) Rotmilan-Horste Nr. 23 / 171 am Roten Bach nördlich der B191 (≥ 5,07 km) Rotmilan-Horst Nr. 126 südwestlich UW Parchim-Süd (0,75 km) Schwarzmilan-Horst Nr. 117 am Schalentiner See (3,41 km) Wespenbussard-Horst Nr. 126 südwestlich UW Parchim-Süd (0,75 km) 	<p>Ja, -bau-/anlagebedingte Überbauung von Biotopen geringer Bedeutung (Acker). Der Eingriff kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Geringe Intensität.</p> <p>Ja, gemäß HzE M-V sind mittelbare Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten und höherwertigen Biotopen (Wertstufen 3 und 4 gem. HzE M-V) zu bilanzieren. Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren; diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BImSchG-Antrag festzulegen. Geringe Intensität.</p> <p>Ja, baubedingt kann es zu Tötungen/Verletzungen und/oder Störungen von potenziell im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten kommen. Durch Bauzeitenregelungen können Beeinträchtigungen vermieden werden. Der bau-/anlagebedingte Verlust von Habitatfläche ist gering. Die bodenbrütende Art Feldlerche weist eine Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen auf (Meideverhalten). Die einzelnen WEA betreffen jeweils nur Teilflächen von Brutrevieren, so dass es nicht zu Revierverlusten kommt. Die Beeinträchtigungen von kleinen Brutvögeln fallen insgesamt gering aus (geringe Intensität).</p> <p>Ja, die Erweiterungsflächen betreffen keine Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Das SO 3 betrifft darüber hinaus nicht den Prüfbereich der Rotmilan-Horste Nr. 23 und 171, des Schwarzmilan-Horstes Nr. 117, des Weißstorch-Horstes Nr. 14, des Baumfalken-Horstes Nr. 214 und des Rohrweihen-Brutplatzes am Schalentiner See. In Bezug auf die Betroffenheit von Prüfbereichen kann keine abschließende Aussage getroffen werden; die Abstände sind im späteren BImSchG-Verfahren ausgehend von den WEA-Standorten zu ermitteln. Diese befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche SO 3, so dass die in der linken Spalte angegebenen Abstände geringer ausfallen dürften als die Abstände zu den WEA. Das SO 3 betrifft mit Ausnahme des Rotmilan- bzw. Wespenbussard-Horstes</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>Wespenbussard-Horst Nr. 37 am Schwarzen Berg (1,36 km) Weißstorch-Horst Nr. 14 in Parchim (2,43 km) Baumfalken-Horst Nr. 214 nördlich B191 auf Freileitung (Brutverdacht; 4,21 km) Rohrweihen-Brutverdacht nördlich des Schalentiner Sees (4,16 km)</p> <p>- In den Daten des LUNG M-V (Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln; Stand: 13.06.2022) sind keine weiteren betrachtungsrelevanten Großvogelvorkommen enthalten.</p> <p>- Das SO 3 befindet sich innerhalb der Vogelzugzone B.</p> <p>- Das SO 3 befindet sich in einem terrestrischen Rastgebiet der Stufe 1 (geringe Bedeutung) gem. I.L.N. & IfAÖ (2009). Auch umliegend befinden sich keine bedeutenden Rastgebiete.</p> <p>- Die Allee an der L09, die nördlich angrenzende Windschutzpflanzung sowie die Waldränder südlich und östlich des SO 3 stellen potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Ferner kann der genannte Wald Quartierstrukturen für Fledermäuse enthalten.</p> <p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: geringe Bedeutung der Ackerbereiche, mittlere Bedeutung der Gehölzstrukturen/Wälder.</p>	<p>Nr. 126 ausschließlich erweiterte Prüfbereiche um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvogelarten; es gilt die Regelannahme eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos (§ 45b Abs. 4 BNatSchG). Maßnahmen werden vrsl. nicht erforderlich.</p> <p>Davon abweichend betrifft das SO 3 den zentralen Prüfbereich um den Rotmilan bzw. Wespenbussard-Horst Nr. 126 südwestlich des UW Parchim. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch geeignete Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG vermieden werden. Die Festlegung von Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Zuge des BImSchG-Verfahrens für die vier WEA.</p> <p>Da für die Arten geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass keine relevanten Auswirkungen entstehen (geringe Intensität).</p> <p>Nein, Beeinträchtigungen sind gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) lediglich im Bereich der Vogelzugzone A zu erwarten.</p> <p>Nein.</p> <p>Nein, beim Bau von WEA im 250 m-Umkreis um Leitstrukturen bzw. im 500 m-Umkreis um Quartiere kollisionsgefährdeter Arten mit > 25 Individuen besteht gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge von Kollision/Barotrauma während der Aktivitätszeit. Durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen) können Beeinträchtigungen vermieden werden. Sofern im BImSchG-Verfahren nachgewiesen wird, dass die Strukturen nicht regelmäßig frequentiert werden sowie keine Quartiere vorhanden sind, besteht gemäß AAB-WEA lediglich während der Zugzeit ein Maßnahmenbedarf.</p> <p>Die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope sind im Rahmen der konkreten Planung im Zuge des BImSchG-Verfahrens zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren zu untersuchen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten:		
<p>Europäische Vogelarten, einschließlich ihrer Nester bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den Ackerflächen im Bereich des SO 3 wurde ein Revier der bodenbrütenden Art Feldlerche nachgewiesen. Im angrenzenden Wald sowie im Bereich der Allee an der L09 erfolgten Nachweise von Gehölzfreibrütern, Freibrütern der Krautzone an Gehölzen sowie von Gehölzhöhlenbrütern. - Das SO 3 betrifft zentrale und erweiterte Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. <p>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (sämtlich streng geschützte Arten), einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Biotopstrukturen im UR sind lediglich Vorkommen von Anhang-IV-Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Die Ackerflächen sind von geringer Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe; die umliegenden linearen Gehölzstrukturen können geeignete Flugleitlinien und Nahrungshabitate darstellen, ferner kann der Wald östlich und südlich des SO 3 Quartiere für Fledermäuse beherbergen. 	<p>Ja, - Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen durch Bauzeitenregelungen. - Für im zentralen Prüfbereich betroffene, kollisionsgefährdete Brutvogelarten besteht vrs. der Bedarf an geeigneten Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG. Dies kann ggf. auch auf weitere, im erweiterten Prüfbereich betroffene Brutvorkommen betreffen. Die genaue Prüfung der Betroffenheit und des Maßnahmenanfordernisses erfolgt in Bezug auf die konkreten WEA-Standorte im BlmSchG-Verfahren.</p> <p>Nein, - Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Kollision/Barotrauma durch Abschaltung der WEA gem. AAB-WEA.</p> <p>Die Auswirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens für die zu errichtenden WEA zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit zu erwarten; Prüfung anhand der konkreten WEA-Planung im BlmSchG-Verfahren notwendig</p>
Fläche		
<p>- Derzeit liegt keine Versiegelung im Bereich des SO 3 vor.</p>	<p>Ja, durch den Bau von WEA kommt es in geringem Umfang zum Flächenentzug im Bereich der Fundamente und Zuwegungen (geringe Intensität).</p>	<p>gering</p>
Boden, einschließlich Altlasten		
<p>- Im 50 m-UR befinden sich überwiegend lehmige Böden, die ackerbaulich genutzt werden. Die Austausch-, Puffer-, Luft- und Feldkapazität sind mittel, ebenso die Durchlässigkeit (GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V 1995). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Böden anthropogen verändert und haben in der oberflächennahen Schichtung einen Kulturbodenhorizont. Die natürliche Lebensraumfunktion ist aufgrund der vorherrschend intensiven Ackernutzung gering entwickelt. Die Böden weisen ein mittleres natürliches Ertragspotenzial auf.</p> <p>- Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen liegen nicht vor. Die Böden sind von allgemeiner, geringer bis mittlerer Bedeutung.</p>	<p>Ja, im Bereich der Mastfundamente kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen, im Bereich der teilversiegelten Zuwegungen gehen die Bodenfunktionen teilweise verloren. Aufgrund der nur geringen Flächeninanspruchnahme fallen die Auswirkungen gering aus (geringe Intensität).</p>	<p>gering</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Grund- und Oberflächenwasser		
<ul style="list-style-type: none"> - Der Grundwasserflurabstand im Bereich des SO 3 beträgt überwiegend > 5 – 10 m, im Südosten > 10 m. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist überwiegend gering. Es besteht somit überwiegend eine hohe Empfindlichkeit gegenüber flächenhaft in den Boden eindringende Schadstoffe. - Das SO 3 befindet sich in der Schutzzone III der Wasserfassungen I und III der Stadt Parchim. - Oberflächengewässer befinden sich nicht im SO 3. <p>Das SO 3 ist in Bezug auf das Grundwasser (Lage in der Schutzzone III) von mittlerer Bedeutung.</p>	<p>Ja, im Bereich der Mastfundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme je Maststandort sind die Auswirkungen auf das Grundwasser sehr gering (geringe Intensität). Zuwegungen und Stellflächen werden geschottert; auf diesen Flächen ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers weiterhin möglich.</p> <p>Es sind die Vorschriften des WHG, des LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten. WEA und die Schutzzone III der Wasserschutzgebiete sind keine grundsätzlich ausschließenden Nutzungen, da durch WEA bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb eine nachteilige Beeinflussung von Menge und Beschaffenheit der Grundwasserressourcen nicht zu erwarten ist.</p>	gering
Klima und Luft		
Klima / Luft sind durch die Planung nicht in relevanter Weise betroffen, so dass auf eine ausführliche Bestandsaufnahme verzichtet wird.	Nein.	keine
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes		
<p>Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im Untersuchungsraum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung von landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen als Nahrungsgebiet durch Fledermaus- und Vogelarten, die im Siedlungsbereich oder in umliegenden Gehölzen brüten oder dort ihre Quartiere haben. - Bedeutung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation sowie als Lebensraum für Tiere, Bedeutung der Vegetation als Nahrungsgrundlage für Tiere. - Zusammenhang zwischen der Qualität der Wohnfunktion und der Störungsarmut des Wohnumfeldes, Schutzanspruch der Wohnnutzung gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. - Landschaftsbezogene Erholungsnutzung des Menschen in Abhängigkeit von der Ausstattung des Landschaftsbildes. - Veränderungen des Landschaftsbildes durch menschliche Nutzungen, insbesondere durch Anlagen mit weitreichenden optischen Wirkungen. 	<p>Ja, durch die Überbauung von Acker gehen potentielle Lebensräume von Brutvögeln teilweise verloren. Durch die Versiegelung von Teilen der Freiflächen wird die Speisung des Grundwasserleiters gemindert (geringe Intensität).</p> <p>Die WEA führen zu zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf die Wohnfunktion, wobei eine starke gleichartige Vorbelastung entsteht (geringe Intensität). Durch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte / Richtwerte in Bezug auf Schall-/Schattenwurfmissionen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzzut Menschen vermieden.</p> <p>Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens für die vier zu errichtenden WEA sind die Auswirkungen eingehend zu prüfen und geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu definieren.</p>	gering - mittel
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)		
<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß den Geodaten des LUNG M-V befindet sich der nördliche Teil des SO 3 aufgrund der Nähe zur L09 außerhalb von landschaftlichen Freiräumen. Die übrigen Bereiche des SO 3 liegen in einem landschaftlichen Freiraum der Stufe 3 (hohe Bedeutung). 	<p>Ja, in Bezug auf den landschaftlichen Freiraum kommt es mit dem Bau von WEA zu dessen Verkleinerung, jedoch nicht zu einer Herabstufung von dessen Bedeutung (Verbleib in Stufe 3; geringe Intensität).</p>	mittel - hoch

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>- Das SO 3 liegt überwiegend im Landschaftsbildraum (LBR) V 3-23 „Buchholz“, dem eine mittlere Bedeutung zukommt (Stufe 2). Im Norden überschneidet sich das SO 3 geringfügig mit dem LBR V 3-24 „Ackerlandschaft nordöstlich von Parchim“, dem ebenfalls eine mittlere Bedeutung zukommt (Stufe 2). Umliegend befinden sich weitere LBR mit geringer, mittlerer, hoher bzw. sehr hoher Bedeutung, im Westen liegt weiterhin der urbane Raum der Stadt Parchim.</p> <p>Die örtliche Situation wird durch den Bestandswindpark geprägt.</p>	<p>Aufgrund der hohen Bauhöhe ergeben sich weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild (hohe Intensität). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Großteil der LBR in der Wirkzone der neu zu errichtenden WEA bereits durch den Bestandspark einer deutlichen Vorbelastung unterliegt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im BImSchG-Verfahren zu bilanzieren (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.</p>	
Biologische Vielfalt		
<p>Der UR ist durch eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt gekennzeichnet.</p>	<p>Ja, durch die Überbauung einschließlich Voll- und Teilversiegelung kommt es zum Verlust von Ackerbiotopen mit geringer biologischer Vielfalt. Revierverluste bodenbrütender Vogelarten sind nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen zum SG Tiere/Pflanzen). Die Auswirkungen sind im nachgelagerten BImSchG-Verfahren zu bilanzieren und zu kompensieren.</p> <p>Auswirkungen auf die Avifauna (störungsempfindliche/kollisionsgefährdete Vogelarten) sowie auf Fledermäuse sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Geringe Intensität.</p>	gering
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung		
<p>Im UR befinden sich Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete im Westen und geringfügig im Süden der Stadt Parchim. Darüber hinaus überschneidet sich der UR mit der Bebauung im Westen der Ortschaft Neuburg sowie mit der Einzelbebauung nördlich der Elde bei Slate. Die genannten Ortschaften / Bebauungen liegen überwiegend bereits im Wirkraum des Bestandsparks und unterliegen somit einer gleichartigen Vorbelastung. Wohnbebauung liegt deutlich > 1.000 m von den Erweiterungsflächen entfernt.</p>	<p>Nein, der im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V, Gl.-Nr. 230-5) festgelegte Mindestabstand von 1.000 m zu Bereichen mit Wohnbebauung (geschlossene Ortschaften) wird eingehalten.</p> <p>Von WEA gehen Emissionen in Form von Schall und Schattenwurf auf. Im Zuge des BImSchG-Genehmigungsverfahrens für die vier WEA ist in technischen Gutachten (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose) nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm bzw. den LAI-Schattenwurfhinweisen eingehalten werden. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, z.B. der Betrieb von WEA in schallreduzierten Modi oder die Installation eines Schattenwurf-Abschaltmoduls.</p> <p>Eine optisch bedrängende Wirkung ist nach § 249 Abs. 10 BauGB bei einem Abstand von mehr als dem 2-fachen der Gesamthöhe von WEA i.d.R. nicht mehr gegeben. Ausgehend von WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 260 m beträgt der Abstand zwischen Wohnbebauung und den Erweiterungsflächen deutlich > 2H.</p> <p>Durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung können optische Auswirkungen</p>	keine

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
<p>Bereiche für die Erholungsnutzung befinden sich im Bereich der Wälder südlich bzw. südöstlich von Parchim, wenngleich deren Erschließungsgrad im UR eher gering ist. Eine erhöhte Bedeutung für die Erholungsfunktion kommt den Landschaftsschutzgebieten im UR zu. Auf der K121 wurde die Regionale Radtour Nr. 25 „Parchim-Lübz, zwischen Seen-Radweg und Müritz-Elde-Wasserstraße“ bzw. die regional bedeutsame Radtour „Eldetal-Rundweg“ ausgewiesen (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2009).</p> <p>Der Vorhabenstandort und sein näheres Umfeld sind im Westen und Norden durch großräumige Ackerschläge gekennzeichnet, die von Gehölzen mäßig gegliedert sind. Eine lokale Erschließung ist durch ländliche Wege gegeben, allerdings sind diese nicht direkt über Fuß- oder Wanderwege mit den Siedlungsräumen verbunden. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die bereits bestehenden WEA, die vorhandenen klassifizierten Straßen, das Umspannwerk Parchim und die intensive Landwirtschaft.</p>	<p>von WEA weiter gemindert werden.</p> <p>Ja, das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Eine Erholungsnutzung im Bereich der Wälder wird nicht in relevanter Nähe gemindert, da aufgrund des dichten Gehölzbestandes innerhalb der Wälder keine Blickbeziehungen zum Windpark bestehen. Betroffen ist ein Raum, der einer starken Vorbelastung unterliegt und nur in vergleichsweise geringem Maße für die Erholungsnutzung erschlossen bzw. geeignet ist (geringe Intensität).</p>	<p>gering</p>
<p>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)</p>		
<p>Im Bereich des SO 3 befinden sich gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 keine bekannten Bodendenkmale.</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege sind gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 nicht betroffen.</p> <p>Richtfunkstrecken befinden sich nicht im Bereich des SO 3.</p> <p>Das SO 3 grenzt im Süden und Osten an Wald i.S.d. LWaldG.</p>	<p>Nein.</p> <p>Es sind die Hinweise beim zufälligen Auffinden von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten auch außerhalb der als Bodendenkmal ausgewiesenen Fläche zu beachten: Meldung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, Erhalt der Entdeckungsstätte und der Funde bis zum Ablauf einer Woche, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können (§ 11 DSchG M-V)</p> <p>Nein</p> <p>Nein.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann keine abschließende Aussage zur Einhaltung des gemäß § 20 LWaldG vorgeschriebenen Waldabstandes getroffen werden. Dies hängt von der konkreten Lage von WEA-Standorten ab und ist im Zuge des BImSchG-Verfahrens zu prüfen und zu bewerten. Eine Positionierung von WEA (Rotoraußenkante) außerhalb des 30 m-Waldabstandes ist grundsätzlich möglich.</p>	<p>Keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>(keine)</p>

Bestand	Prognose (Betroffenheit, Auswirkungen)	Beeinträchtigung
Vermeidung von Emissionen		
Im Bestand unterliegt das SO 3 Emissionen in Form von Schall und Schattenwurf durch die WEA des Bestandwindparks. Weitere Emissionen entstehen durch Maschinenlärm infolge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.	Nein, erhebliche Umweltauswirkungen infolge von Emissionen sind durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu vermeiden, siehe Ausführungen zum Schutzgut Menschen.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abwässern		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Schmutzabwässer.	Nein, der Betrieb der WEA ist nicht mit einer regelmäßigen Entstehung von Abwässern verbunden. Die beim Bau und der Wartung der WEA anfallenden Abwässer werden durch die dabei tätigen gewerblichen Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abfällen		
Derzeit entstehen keine entsorgungspflichtigen Abfälle.	Nein, der Betrieb der WEA ist nicht mit einer regelmäßigen Entstehung oder Verwertung von Abfällen verbunden. Die beim Bau und der Wartung der WEA anfallenden Abfälle werden durch die dabei tätigen gewerblichen Unternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt.	keine
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie		
Die Erweiterung dient der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Nein.	keine
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter		
siehe unter Wirkungsgefüge	Wechselwirkungen können durch Emissionen und Bebauung von Flächen verursacht werden. s. unter Wirkungsgefüge	gering
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt		
	Nein, bei der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Schall, Schattenwurf) entstehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Einhaltung der Richtwerte kann i.d.R. über verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltvorrichtung, verschiedene Betriebsmodi) erreicht werden. Ferner wird zum Nachweis der Standsicherheit der neu zu errichtenden WEA im Zuge des BImSchG-Antrages ein Gutachten erstellt.	keine

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige ackerbauliche Nutzung bestehen bleibt. Eine Aufforstung im Bereich der bisherigen Waldmehrungsfläche ist nicht zu erwarten.

2.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Das SO 3 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Windpark Parchim Ost. Es besteht somit eine gleichartige Vorbelastung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaft; weitere Vorbelastungen bestehen durch die umliegenden Verkehrswege.
- Die WEA werden auf Ackerflächen errichtet. Eingriffe in höhere / geschützte Biotope im Zuge der Erschließung der Anlagenstandorte bzw. der Anlieferung der Anlagenteile sind möglichst zu vermeiden.
- Durch technische Vorkehrungen und betriebliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Einwirkdauer der Schattenwurfwirkung sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an keinem der Immissionsorte überschritten wird.
- Auswirkungen auf das SG Menschen werden durch den Verzicht auf eine Tageskennzeichnung durch weiße Lichtblitze vermieden; eine weitere Minderung kann durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erreicht werden.
- Durch den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Bau und Betrieb der WEA sowie durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Wasser und den Boden vermieden.
- Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna sind durch geeignete, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.
- Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Errichtung der vier WEA festzusetzen.

2.5.3 Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 1a BauGB

- Natura 2000: keine Beeinträchtigungen zu erwarten, siehe Kap. 2.5.1.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist zu berücksichtigen. Das Maß der Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung wird auf das notwendige Maß beschränkt.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist im Rahmen des LBP zum BImSchG-Verfahren eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit entsprechenden Festlegungen von Kompensationsmaßnahmen zu erstellen.
- Klima: Das Vorhaben wirkt dem Klimawandel entgegen.

2.5.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten baulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Das SO 3 liegt im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM. Die Regionalplanung bescheinigt dem Gebiet somit eine hohe Eignung als Standort für die windenergetische Nutzung. Ferner stellt die Erweiterung eines Windparks i.d.R. eine geringere Beeinträchtigung als die Neuerrichtung eines Windparks in einem bisher unvorbelasteten Bereich dar. Das Vorhaben dient weiterhin der Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Übersichtsbegehung der Erweiterungsflächen
- Berücksichtigung der faunistischen Gutachten und die Auskunft des LUNG M-V (2022) für die beabsichtigte Beantragung von vier weiteren WEA im WP Parchim
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse.

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans

Entsprechend § 4c BauGB hat die Stadt Parchim Überwachungsmaßnahmen vorzusehen, um bei der Durchführung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft frühzeitig zu ermitteln. Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt, ferner werden technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz im Ergebnis der Gutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf getroffen. Während der Bauphase ist die fachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim wurde für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

In der Umweltprüfung wird auf solche Darstellungen des FNP eingegangen, die über Bestandsschutz und über die Darstellungen des wirksamen Teil-FNP der Stadt Parchim hinausgehen, und somit zu Eingriffen in Natur und Landschaft oder andere Umweltauswirkungen führen können. Das betrifft vorliegend die Erweiterungen des SO 1 in Richtung Westen und Nordosten, des SO 2 in Richtung Westen sowie das SO 3. Innerhalb der SO werden Sonstige Sondergebiete Windkraft dargestellt.

Fachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan enthalten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzausführungsgesetz M-V, die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU, das Baugesetzbuch, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz M-V, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V.

Wesentlicher Bestandteil des Umweltberichtes ist die Umweltprüfung der Darstellungen des Flächennutzungsplans für die im 2. Absatz genannten Flächen:

Die genannten Flächen befinden sich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und sind nicht geeignet, diese zu beeinträchtigen. In Bezug auf die nordöstliche Erweiterung des SO 1 ist im Zuge einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zur Errichtung weiterer WEA zu prüfen, ob es zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bedarf.

Die Erweiterungsflächen im Bereich SO 1 – SO 3 werden ackerbaulich genutzt; innerhalb oder randlich angrenzend befinden sich Verkehrswege mit linearem Gehölzbestand. In Bezug auf die Schutzgüter besteht generell eine starke gleichartige Vorbelastung durch die 27 Bestands-WEA im WP Parchim Ost. Die Errichtung von WEA findet auf Ackerflächen mit geringer Bedeutung für die Biotopfunktion statt; der Eingriff ist im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BImSchG-Antrag zu bilanzieren und zu kompensieren. Anlieferungs- und erschließungsbedingte Eingriffe können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht betrachtet werden; dies ist im BImSchG-Verfahren vorzunehmen.

Von den baubedingten Wirkungen können Kleinvogelarten betroffen sein. Artenschutzrechtliche Konflikte sind durch geeignete Bauzeitenregelungen, die im Zuge des BImSchG-Verfahrens zu formulieren sind, zu vermeiden. In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen infolge von Kollision / Barotrauma werden vrs. Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen erforderlich. Nahbereiche kollisionsgefährdeter Vogelarten sind nicht betroffen; für im zentralen Prüfbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffene Vogelarten sind im BImSchG-Verfahren geeignete Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG zuzuordnen; dies kann ggf. auch für im erweiterten Prüfbereich betroffene kollisionsgefährdete Brutvogelarten erforderlich werden. Sofern WEA im Prüfbereich nach AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) der Art Kranich errichtet werden, bedarf es einer CEF-Maßnahme. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugfähigkeit der Planung nicht ersichtlich.

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind in geringem Maß durch Versiegelung betroffen. Auswirkungen auf das Grundwasser, insbesondere in Bezug auf das Trinkwasserschutzgebiet, entstehen bei ordnungsgemäßem Bau und Betrieb von WEA nicht.

Relevante, weitreichende Auswirkungen ergeben sich aufgrund der großen Anlagenhöhen der WEA auf das Schutzgut Landschaft, wenngleich eine gleichartige starke Vorbelastung durch die WEA des WP Parchim besteht. Im Bereich des SO 3 kommt es zu einer geringfügigen Verkleinerung eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums der Stufe 3, die jedoch nicht zu einem Wertigkeitsverlust führt (Verbleib in Stufe 3).

In Bezug auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ist im Bereich der Erweiterungsfläche West des SO 1 ein Bodendenkmal zu berücksichtigen. Ausgehend von der konkreten Standortwahl im BImSchG-Verfahren ist eine Betroffenheit des Bodendenkmals zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Untersuchung und Bergung zu treffen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des DSchG M-V. Belange der Baudenkmalpflege sind gemäß der Stellungnahme des LAKD vom 17.02.2025 nicht betroffen. In Bezug auf das SO 3 ist im BImSchG-Verfahren die Einhaltung des 30 m-Waldabstandes gem. § 20 LWaldG zu prüfen.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen ist im Zuge des späteren BImSchG-Verfahrens in technischen Gutachten bzgl. Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf nachzuweisen, dass die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Damit werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut vermieden. In den Gutachten ist die vorhandene Belastung durch den Bestandswindpark zu berücksichtigen. Zu optisch bedrängenden Wirkungen kommt es nicht. Aufgrund der starken Vorbelastung durch die Be-

stands-WEA und den geringen Erschließungsgrad des Windparkbereichs für Erholungssuchende kommt es insgesamt nur zu geringen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erholungsfunktion. Im Bereich der Wälder (z.B. LSG Buchholz) wird die Erholungsnutzung nicht in relevanter Weise beeinträchtigt, da keine Sichtbeziehungen zum Windpark aufgrund des dichten Baumbestandes gegeben sind.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte für die eingangs genannten Flächen eine Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten. Solche sind nicht gegeben.

Entsprechend § 4c BauGB hat die Stadt Parchim Überwachungsmaßnahmen vorzusehen, um bei der Durchführung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft frühzeitig zu ermitteln. Konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt, ferner werden technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz im Ergebnis der Gutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf getroffen. Während der Bauphase ist die fachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Stadt Parchim,

.....

Der Bürgermeister

3.5 Quellenangaben

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PARCHIM

- GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern. Übersichtskarte 1:500.000 – Böden – 1. Auflage, 1995.
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- IWU STRALSUND (1995) Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg – Fortschreibung 2008. Güstrow.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern – 3. ergänzte und überarbeitete Auflage. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2022): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln. Stand: 13.06.2022.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Kartenportal Umwelt, abzurufen unter: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2021): Abschlussbericht zur Besatzkontrolle von Großvogelhorsten im "Windenergieprojekt Parchim VI und VII" im Jahr 2021.
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2022): Abschlussbericht zur Besatzkontrolle von Großvogelhorsten im "Windenergieprojekt Parchim VI und VII" im Jahr 2022.
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2023): Abschlussbericht zu den avifaunistischen Untersuchungen im "Windenergieprojekt Parchim VI und VII" im Jahr 2023.
- ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2024): Abschlussbericht zur Besatzkontrolle von Großvogelhorsten im "Windenergieprojekt Parchim VI und VII" im Jahr 2024.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2009): Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin. In Kraft gesetzt durch RREP WM LVO M-V der Landesregierung vom 31.08.2011.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2024): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung. Entwurf des Kapitel 6.5 zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: April 2024.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT („Biodiversitätskonvention“, Convention on Biological Diversity/CBD). UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro 5. Juni 1992. www.cbd.int/convention/convention.shtml.

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Vorentwurfsunterlagen ohne Umweltbericht, Stand November 2024)					
Nr.	Behörde	Anschrift	Antwort vom	Inhalt	Umgang im Entwurf
01	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	Pampower Str. 68 19061 Schwerin	18.02.2025	<ul style="list-style-type: none"> - Belange der Raumordnung stehen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen - Anregung, die Grenzen des Windvorranggebietes 56/24 als Grenzen der Sonstigen Sondergebiete Windkraft zu übernehmen 	siehe Seite 7, letzter Absatz
02	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Putlitzer Str. 25 19370 Parchim	21.02.2025		
	FD 38 Brand- und Katastrophenschutz			keine Bedenken	Kenntnisnahme
	FD 53 Gesundheit			keine Bedenken	Kenntnisnahme
	FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung			keine Bedenken	Kenntnisnahme
	FD 62 Vermessung und Geoinformation			keine Bedenken	Kenntnisnahme
	FD 63 - Bauordnung Denkmalschutz			Zustimmung aus denkmalpflegerischer Sicht	Kenntnisnahme
	Bauplanung /Bauordnung			keine Einwände aus bauplanungsrechtlicher Sicht	Kenntnisnahme
	Bauleitplanung			keine Bedenken aus bauleitplanerischer Sicht	Kenntnisnahme
	Straßen- und Tiefbau			keine Einwände oder Bedenken	Kenntnisnahme
	FD 68 - Umwelt Naturschutz			<ul style="list-style-type: none"> - naturschutzrechtliche Beurteilung ist bei derzeitigem Planungsstand nicht möglich - qualifizierte Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Unterlagen möglich 	Kenntnisnahme

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Vorentwurfsunterlagen ohne Umweltbericht, Stand November 2024)					
Nr.	Behörde	Anschrift	Antwort vom	Inhalt	Umgang im Entwurf
	Wasser- und Bodenschutz			<ul style="list-style-type: none"> - Bedenken wegen Nähe zu Trinkwasserbrunnen - deshalb Ablehnung von SO3 und westlichen Teilen des SO2 - Gewässer I. und II. Ordnung sind nicht betroffen - anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern - Hinweis auf wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitung von vorgereinigtem Niederschlagswasser im Bereich der Versorgungsfläche (Umspannwerk Parchim-Süd) 	siehe Begründung, Kapitel 3.1.7 <i>Trinkwasserschutzzonen</i>
	Immissionsschutz und Abfall			<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf diverse immissionsschutzrechtliche Anforderungen (Schall, Schattenwurf) und Genehmigungspflicht nach BImSchG 	siehe Begründung, Kapitel 4.1 <i>Immissionsschutz</i>
03	StALU Westmecklenburg	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin	19.02.2025	<ol style="list-style-type: none"> 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - keine landwirtschaftlichen Belange berührt - keine Bedenken oder Anregungen 2. Integrierte ländliche Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> - kein Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse im Plangebiet - keine Bedenken oder Anregungen 3. Naturschutz, Wasser und Boden <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> - Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1-3 und 40 Abs. 2 Nr.2 NatSchAG M-V nicht betroffen 3.2 Wasser <ul style="list-style-type: none"> - keine wasserwirtschaftlichen Bedenken (Gewässer 1. Ordnung nicht betroffen) 3.3 Boden <ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf Altlasten- und Bodenschutzkataster beim LUNG - Hinweis auf Pflicht zur Mitteilung, wenn schädliche Bodenveränderungen, Altlasten der altlastverdächtigen Flächen festgestellt werden 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Vorentwurfsunterlagen ohne Umweltbericht, Stand November 2024)					
Nr.	Behörde	Anschrift	Antwort vom	Inhalt	Umgang im Entwurf
				4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft - WEA sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG - Auflistung der im Plangebiet vorhandenen (rechtskräftig genehmigt) und der geplanten WEA Zusammenfassung: 16. Änderung des FNP stehen keine Belange des StALU WM entgegen	Kenntnisnahme
04	Straßenbauamt Schwerin	Pampower Str. 68 19061 Schwerin	19.02.2025	- keine Einwände	Kenntnisnahme
05	Bergamt Stralsund	Frankendamm 17 18439 Stralsund	11.02.2025	- Hinweis auf vorhandene Bergbauberechtigungen im Plangebiet - keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt - keine Bergbauberechtigungen innerhalb des Plangebiets	siehe Begründung, Kapitel 4.3 <i>Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB</i>
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200 53123 Bonn	29.01.2025	- Verteidigungsbelange werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nicht berührt	Kenntnisnahme
07	Forstamt Friedrichsmoor	Schlossallee 9 19306 Friedrichsmoor	04.02.2025	1. Waldabstand - Hinweis auf zu beachtende forstrechtliche Waldabstandsregelungen bei Errichtung von baulichen Anlagen 2. Waldbrandschutz - Hinweise auf Ausstattung mit automatischen Löscheinrichtungen in Abhängigkeit von Abstand zum Wald 3. Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme (AWFS) - Hinweise auf vorzulegende Unbedenklichkeitsnachweise Hinweis, dass Wald- und Waldmehrungsflächen auf Grund der identischen Darstellung nicht zu unterscheiden sind	siehe Begründung, Kapitel 4.3 <i>Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB</i> Planzeichnung wurde dahingehend geändert, dass Wald- und Waldmehrungsfläche unterschieden werden können

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Vorentwurfsunterlagen ohne Umweltbericht, Stand November 2024)					
Nr.	Behörde	Anschrift	Antwort vom	Inhalt	Umgang im Entwurf
08	Eisenbahnbundesamt	Schanzenstr. 80 10357 Hamburg	29.01.2025	- Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Grund der Entfernung zur Bahnstrecke Nr. 6935 nicht berührt	Kenntnisnahme
09	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Caroline-Michaelis- Str. 5-11 10115 Berlin			
10	Deutscher Wetterdienst		07.02.2025	- keine Einwände	
11	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V	Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	17.03.2025	- keine Zuständigkeit auf Grund des örtlich begrenzten Umfangs der Maßnahme - Hinweis auf generelle Möglichkeit von Munitionsfunden	Kenntnisnahme
12	Landesamt für innere Verwaltung M-V	Lübecker Str. 289 19059 Schwerin	17.01.2025	- gesetzlich geschützte Festpunkte des geodätischen Grundlagentznetzes des Landes M-V befinden sich im Plangebiet - Hinweise auf Umgang mit Festpunkten - Merkblatt über Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte	siehe Begründung, Kapitel 4.3 <i>Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB</i>
13	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege			-	
14	Landgesellschaft M-V	Lindenallee 2a 19067 Leezen	20.01.2025	- landeseigene Flächen, die von Landgesellschaft MV verwaltet werden, sind nicht betroffen - Realisierung der Planung steht nichts entgegen	Kenntnisnahme
15	50hertz Transmission GmbH	Heidestr. 2 10557 Berlin	21.02.2025	- im Einwirkungsbereich des Geltungsbereichs vorhanden: - 220 kV-Leitung Perleberg-Güstrow 321/328 Portal UW Parchim-Süd bis Mast 132 (außer Betrieb) - in Bau befindliche 380 kV-Leitung Güstrow-Parchim/Süd 433/434 Portal UW Parchim-Süd bis Mast 144 - Umspannwerk Parchim-Süd - Kompensationsmaßnahme für UW Parchim-Süd: Neuanlage einer mehrreihigen Hecke mit Überhaltern nördlich von Neuburg - Aussagen zu Trafotransportstrecke	Siehe Begründung, Kapitel 3.1.6 <i>Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen</i>

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

Eingegangene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Vorentwurfsunterlagen ohne Umweltbericht, Stand November 2024)					
Nr.	Behörde	Anschrift	Antwort vom	Inhalt	Umgang im Entwurf
16	Deutsche Bahn AG		24.01.2025	- keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme
17	Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH		07.02.2025	- keine Einwände - keine Anlagen im Plangebiet vorhanden oder geplant	Kenntnisnahme

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

am Vorentwurf (Stand November 2024) beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange, die sich nicht geäußert haben					
Nr.	Behörde	Anschrift	Antwort vom	Inhalt	Abwägung
1	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin	Werderstr. 4 19053 Schwerin			
2	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V	Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin			
3	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Domhof 4/5 19055 Schwerin			
4	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin			
5	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin			
6	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	Eichenweg 4 19370 Parchim			
7	LUNG M-V	Goldberger Straße 12 18273 Güstrow			
8	Stadtwerke Parchim	Ostring 38 19370 Parchim			
9	WEMAG Netz GmbH	Obotritenring 40 19053 Schwerin			
10	HanseGas GmbH	Schleswag-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn			
11	Deutsche Post AG				
12	WEMACOM				

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Übersicht der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand November 2024)

Übersicht zur Beteiligung der Nachbargemeinden				
	Nachbargemeinden	Adresse	Datum	
	Gemeinde Domsühl	über Amt Parchimer Umland Walter-Hase-Str. 42 19370 Parchim		
	Gemeinde Groß Godems			
	Gemeinde Lewitzrand			
	Gemeinde Obere Warnow			
	Gemeinde Rom			
	Gemeinde Spornitz			
	Gemeinde Siggelkow		über Amt Eldenburg-Lübz Am Markt 22 19386 Lübz	
	Gemeinde Ruhner Berge			
	Stadt Lübz	Am Markt 22 19386 Lübz		
	Stadt Neustadt-Glewe	Markt 1 19306 Neustadt-Glewe	19.02.2025	keine Einwände oder Bedenken von Seiten der Fachbereiche Liegenschaften, Tiefbau, Hochbau, Bauleitplanung, Ordnungsamt, Forst/Bauhof, Umwelt